

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

**Tektur vom 31.01.2018**


**Planfeststellung**

### **B 85 Cham - Regen** **Ausbau westlich Ayrhof** **3. Fahrstreifen**

**Bau-km 0+000 – 1+384**

**B 85\_2220\_2,920 – B 85\_2240\_0,086**

**mit Roteintragungen**

<p>Aufgestellt und geprüft: Deggendorf, den 30.04.2014 Staatliches Bauamt Passau</p> <p> Berzl, Baurätin</p>	<p>31.01.2018</p> <p>gez. Wufka</p> <p>Wufka Baurat</p>
	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>03.12.2019</u> Nr. <u>32-4354.21-45/B85</u> Regierung von Niederbayern Landshut, 03.12.2019</p> <p>gez. Kiermaier Oberregierungsrat</p>

# **B 85 Cham – Regen Ausbau westlich Ayrhof 3. Fahrstreifen**

Bau-km 0+000 – 1+384  
B 85\_2220\_2,920 – B 85\_2240\_0,086

**Tektur vom 31.01.2018**

## **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Fassung vom ~~April 2014~~ **Dezember 2017**

### **Auftraggeber:**

Staatliches Bauamt Passau  
Am Schanzl 2  
94032 Passau

### **Fachliche Betreuung:**

Dipl.-Ing. (FH) J. Hölscher

### **Auftragnehmer:**



Narr Rist Türk

**Narr Rist Türk**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling  
Telefon: 08161 – 9 89 28-0  
Telefax: 08161 – 9 89 28-99  
Email: nrt@nrt-la.de  
Internet: www.nrt-la.de

### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr  
Dipl.-Ing. (FH) E. Schraml  
Dipl.-Ing. (FH) M. Weimer  
Dipl.-Biol. I.Hang-Türk

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen .....	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	2
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>5</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	5
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten</b> .....	<b>6</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL.....	6
4.1.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL .....	6
4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	6
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL .....	45
4.2.1	Übersicht über das Vorkommen europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL im UG.....	45
4.2.2	Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften .....	47
4.2.3	Vogelarten der Offenlandschaften .....	48
4.2.4	Vogelarten der Gewässer .....	52
4.2.5	Vogelarten gehölzbestimmter Lebensräume.....	56
4.2.6	(Groß-)Vogelarten mit größerem Raumanspruch .....	66
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> .....	<b>73</b>
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>74</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>76</b>
<b>8</b>	<b>Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums</b> .....	<b>77</b>
8.1	Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung .....	77

---

8.2	Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL .....	79
8.3	Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL	83

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	7
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der prüfrelevanten europäischen Vogelarten.....	45
Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL .....	79
Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL .....	82
Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten ....	83

---

---

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Inneren
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

---

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Passau plant den Ausbau der Bundesstraße 85 ~~auf drei Fahrspuren~~ westlich Ayrhof. Im Zuge der Baumaßnahmen wird die B85 von derzeit zwei Fahrspuren auf drei Fahrspuren erweitert, die Kreisstraße REG 19 durch ein Brückenbauwerk unterführt und ein Wall nördlich der Ortschaft Ayrhof errichtet. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt 1.280 m. ~~Dieses Bauvorhaben umfasst den Ausbau des Straßenkörpers um bis zu 5 m, die Ertüchtigung der Entwässerungseinrichtungen einschließlich des Baus eines Rückhaltebeckens sowie die Optimierung und Neugestaltung des begleitenden, land- und forstwirtschaftlich genutzten Erschließungs-wegenetzes.~~

Die Änderungen der Tektur vom 31.01.2018 betreffen eine Busbucht bei Bau-km 1+210 und einen Gehweg, der von der Busbucht entlang der Rampe in Richtung der REG 19 und unter dem Brückenbauwerk nach Ayrhof führt, sowie einen zusätzlichen Anwandweg südlich der B 85 bei Bau-km 0+400 bis 0+800.

Das Bauvorhaben berührt Vorkommen und/ oder Lebensräume streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten. Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet Beeinträchtigungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten zu verursachen. Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum strengen Artenschutz (saP) geprüft und dargelegt. Es wird geprüft, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten, in erster Linie entsprechende nach nationalem Recht streng geschützte Pflanzen- und Tierarten, werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.)

- sofern notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

### 1.2 Datengrundlagen

Die Kenntnisse zum Artenspektrum des UG beruhen auf der Auswertung der amtlichen, naturschutzfachlichen Unterlagen, v. a. der Artenschutzkartierung des BAYER. LFU, der amtlichen Biotopkartierung, des Standarddatenbogens des FFH-Gebietes DE 6841-301 „Pfahl“, des ABSP des Lkr. Regen sowie auf einer Geländebegehung im Mai 2010 im Rahmen einer faunistischen Übersichtskartierung.

Des Weiteren wurde im Jahr 2011 eine Fledermaussonderuntersuchung durchgeführt. Im Frühjahr, Sommer und Herbst wurden 4 nächtliche Kartierdurchgänge auf 4 Transekten mit dem Fledermausdetektor über einen Zeitraum von 4,5 Stunden durchgeführt. Zugleich wurden an den 4 Terminen über die gesamte Nacht 3 Batcorder der Fa. Ecoobs aufgestellt.

Zusätzlich wurde die Strecke an 4 Terminen langsam mit dem Auto abgefahren, um mit dem Fledermausdetektor die B 85 überfliegende Fledermäuse festzustellen.

An einem Termin im Spätsommer wurde für 4 Stunden ein Netz (Ecotone) im Bereich der Unterquerung der B 85 im Westen des Untersuchungsgebietes aufgestellt.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung folgen den mit dem Ministerialen Schreiben Gz. IID2-4022.2-001/05 vom ~~12.02.2013~~ **19.01.2015** eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI. 01/2015**3**).

Diese „Hinweise“ berücksichtigten das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach §44 Abs. 1Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Berücksichtigt wird ferner die aktuelle Rechtsprechung und Konkretisierung der Aussagen aus dem „Freiberg-Urteil“, wie sie etwa vom BVerwG mit Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 8. Januar 2014 (baubedingtes Tötungsrisiko) vorgenommen wurde. Hierin wird u.a. ausgesagt, dass bei einem diffusen Auftreten einer Art im Baufeld und gleichzeitiger Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und einer möglichen, nicht zweifelfrei zu vermeidenden Tötung von Einzelindividuen, nicht von einer Erfüllung des Tatbestands der (baubedingten) Tötung auszugehen ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 343, in Kraft getreten am 29.09.2017) haben die o.g. Aussagen aus den Rechtsprechungen Eingang in die Inhalte des BNatSchG an den entsprechenden Stellen gefunden.

Die Angaben zum ~~Der~~ Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) ~~wurden durch Abfrage auf der Homepage des Bayer. LfU ermittelt.~~ sind dem Nationalen Bericht 2013 des Bundesamtes für Naturschutz (2013<sup>1</sup>) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL entnommen. Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) wurden durch Abfrage auf der Homepage des Bayer. LfU ermittelt. Der Nationale Bericht 2013 nach Art. 12 EU-VS-RL wurde bisher nur zum Teil veröffentlicht, die Erhaltungszustände der Vogelarten liegen jedoch noch nicht offiziell vor.

Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landes-Umweltministerien (LANA). Als lokale Population wird in Anlehnung an § 7 Abs.

---

<sup>1</sup> [https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)

2 Nr. 6 BNatSchG eine „Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population in der Praxis für Arten mit großräumiger und flächiger Verbreitung meist nicht möglich ist, wird für sie als lokale Population, sofern sich anhand der Daten keine lokale Population abgrenzen lässt, entsprechend der Hinweise der LANA (2009) der Bestand im Landkreis bzw. in der naturräumlichen Landschaftseinheit herangezogen.

Die vorhabensspezifische Wirkprognose und Prüfung auf Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und methodischen Fachkonventionen zur Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Planungspraxis. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Straßenverkehrs auf prüfrelevante Tiergruppen werden folgende Veröffentlichungen angewandt:

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010) für die prüfrelevanten Brutvogelarten angewandt.

Da der Ausbau unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten Sicherheit sowie eines verbesserten Verkehrsflusses erfolgt geht dieser im Vergleich zum Prognose-Nullfall nicht mit einem Wechsel in eine höhere Verkehrsmengenklasse<sup>2</sup> einher (bleibt unter 10.000 Kfz/24 h).

Daher ist selbst für Brutvögel mit hoher/mittlerer Lärmempfindlichkeit bzw.-lärmbedingt erhöhter Gefahr durch Prädation unter Berücksichtigung der Vorbelastung weder eine wesentliche Abnahme der Habitateignung noch eine Erhöhung des Prädationsrisikos zu konstatieren.

- Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2011)

Das Vorhaben führt nicht zu einer Veränderung der Verkehrsmenge (5.000-30.000 Kfz/24h)<sup>2</sup> und somit auch zu keinen Veränderungen des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Vorbelastung.

Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden saP ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Planungsgebietes des LBP, welches so festgelegt wurde, dass alle entscheidungserheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bearbeitet werden können.

---

<sup>2</sup> Die Einteilung der Verkehrsmenge in Klassen ist je nach Arbeitshilfe unterschiedlich



## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Die Wirkungen des Vorhabens werden ausführlich im LBP (Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2) dargestellt. In diesem erfolgt auch die Quantifizierung der Flächenverluste und Flächenbeeinträchtigungen, sodass an dieser Stelle auf Flächenangaben verzichtet wird. Alle anlagen-, bau- und betriebsbedingten Projektwirkungen, die sich nachteilig auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten auswirken können und daher potenziell geeignet sind Verbote des § 44 BNatSchG auszulösen, sind im LBP in Kap. 4.1 behandelt und können dort eingesehen werden.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, von europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL zu vermeiden. Die Maßnahmen sind im LBP, Unterlage 12.1 (Kap. 4.2) detailliert dargelegt und werden daher im Folgenden nur stichpunktartig aufgezählt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1** Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen in den Wintermonaten
- **V2** Schutz angrenzender Gehölzstrukturen und Einzelbäume
- **V3** Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen
- **V4** Optimierung der Gestaltung von Straßenebenenflächen
- **V5** Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbereich
- **V6** Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich
- **V7** Vermeidung von Kollisionen mit wandernden Luchsen
- **V9 Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche**
- **V10 Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter**

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, etwa sog. „CEF“-Maßnahmen sind nicht geplant.

#### **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten**

##### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL**

###### **4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Hinsichtlich der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

###### **Schädigungsverbot (Nr. 2 der Formblätter)**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des, vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bereits aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumansprüche der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können Vorkommen einer oder mehrerer relevanter Pflanzenarten im UG ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und somit die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

###### **4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

###### **Schädigungsverbot von Lebensstätten (Nr. 2.1 der Formblätter)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (Nr. 2.3 der Formblätter)

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen **im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie - Umfasst ist auch** die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das **Tötungskollisions-**risiko für die jeweilige Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

**4.1.2.1 Übersicht über das Vorkommen von Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL im UG**

Im UG sind Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL aus den Gruppen der Säuger, der Reptilien und der Amphibien nachgewiesen oder zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. In Tabelle 1 sind nachgewiesene Arten sowie das potenziell zu erwartende Artenspektrum im Überblick mit wesentlichen Aussagen zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status im UG aufgeführt.

**Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
<b>Fledermäuse</b>						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u	nachgewiesen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x	g	nachgewiesen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	g u	nachgewiesen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	x	g	nachgewiesen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	u	nachgewiesen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u	nachgewiesen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	u	nachgewiesen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x	g	nachgewiesen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u	nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x	g	nachgewiesen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	u	nachgewiesen
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	u	nachgewiesen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	x	g-u	nachgewiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x	g	nachgewiesen
Zweifarbflodermuus	<i>Vespertilio discolor</i> ( <i>Vespertilio murinus</i> )	2	D	x	?	nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x	g	nachgewiesen
<b>Sonstige Säugetiere</b>						
Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x	ug	nachgewiesen
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x	u	ASK-Nachweis
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	x	2u	potenziell vorkommend
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	s	potenziell vorkommend
<b>Reptilien</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	u	nachgewiesen
<b>Amphibien</b>						
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s	potenziell vorkommend

**RLB/RLD** Rote Liste Bayern / Deutschland

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D** Daten defizitär
- V** Art der Vorwarnliste
- \*** Art ungefährdet

**sg** streng geschützt nach BNatSchG

**EHZ KBR** Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region

- s** = ungünstig – schlecht
- u** = ungünstig – unzureichend
- g** = günstig
- ?** = unbekannt

**4.1.2.2 Bestand und Betroffenheit der Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL**

<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 2      Bayern: 3</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen</b> <input type="checkbox"/> <b>potenziell möglich</b>
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die Bechsteinfledermaus gilt als typische Waldfledermausart, welche schwerpunktmäßig laubholzreiche Waldbestände mit einem hohen Totholzanteil besiedelt. Quartiere befinden sich bevorzugt in Baumhöhlen und –spalten sowie in Fledermaus- und Vogelnistkästen, vereinzelt werden auch Gebäude bezogen. Die Überwinterung findet in erster Linie in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern statt.</p> <p>Jagdhabitats liegen meist in einem Umkreis von maximal 2 km um die Quartierstandorte. Die insektenreiche Nahrung wird hauptsächlich im Wald, gelegentlich im Bereich von Baumbeständen in Siedlungen, im Nahbereich von Gewässern sowie in Einzelfällen im Bereich von Grünlandstandorten vom Substrat abgesammelt. Die Flüge zwischen Quartieren und Jagdhabitats erfolgen bevorzugt entlang linearer Strukturen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Art erscheint als Nachweis im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Pfahl“ und konnte auch im UG nachgewiesen werden. Somit ist es wahrscheinlich, dass die Art das UG als Sommerquartier und Jagdgebiet nutzt. Da die Populationsdichte der Bechsteinfledermaus im Süden und Osten Bayerns aufgrund der Dominanz von Nadelwaldbeständen gering ist, wird der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Die Fledermausart benötigt Höhlungen in altem Baumbestand oder an Gebäuden, die im Eingriffsbereich fehlen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Da die Art aufgrund der Jagdweise als sog. „Gleaner“ mit hoher Wahrscheinlichkeit als lärmempfindlich einzustufen ist, ist eine höhere Bedeutung der durch die Baumaßnahmen betroffenen, bereits durch die bestehende B 85 erheblich vorbelasteten Waldränder nicht zu erwarten. Zusätzlich entstehen nach den Baumaßnahmen Waldränder mit ähnlicher Struktur. Da geeignete Jagdhabitats im Raum keinen Mangel darstellen (z. B. Hofbach, großflächige Nadelwaldbereiche), ergeben sich daraus keine negativen Auswirkungen auf betroffene Individuen oder gar den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p>	

<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Für Individuen dieser strukturgebunden fliegenden Fledermausarten kann sich eine Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ergeben, wenn vorhabensbedingt in Linearstrukturen mit Bedeutung für die Art eingegriffen wird. Eingriffe in potenzielle Linearstrukturen, welche über die bestehende Bundesstraße führen, erfolgen kleinflächig im Bereich des Waldrandes bei Bau-km 0+750. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trennwirkung und Vorbelastung durch die bestehende B 85 ist dieser Waldrand jedoch nicht als bedeutende Leitstruktur anzusprechen. Eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V/ 2      Bayern: */ 3</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (BL) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (GL) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Wochenstuben und Quartiere finden sich überwiegend in Gebäuden, jedoch werden oftmals auch Nist- oder Fledermauskästen sowie in geringem Umfang Baumhöhlen genutzt. Die Überwinterung findet hingegen fast ausschließlich in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern und Gewölben, nur selten auch in Dachstühlen, statt.  Typische Jagdhabitats, wo diese Fledermausarten in erster Linie Insekten von höherwüchsiger Vegetation absuchen, liegen in strukturierten Laubwäldern, wobei auch Nadelholzwälder bzw. -forste zur Jagd genutzt werden, in Obstwiesen, an Gewässern oder im Bereich von Gehölzbeständen in und an Siedlungen. Von den Quartieren der Arten sind diese Nahrungshabitats meist im Umkreis von maximal 1 bis 2 km, häufig auch nur 500 m entfernt zu finden. Die Quartiere werden fast ausschließlich sehr eng entlang oder innerhalb (Baumkronen) linearer Strukturen, etwa entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern oder gewässerbegleitenden Gehölzen angefliegen.	
<b>Lokale Population:</b>	
Nachweise eines Vorkommens von Langohrfledermäusen im UG liegen vor. Beide Arten sind auch aus dem weiteren Umfeld des UG belegt. Die nächsten Funde des im Lkr. relativ weit verbreiteten Braunen Langohres stammen etwa aus dem 2 km entfernten Ort Schlattendorf sowie der Stadt Viechtach. Das Graue Langohr als wärmeliebendere Art besiedelt den Lkr. nur vereinzelt. Ein Nachweis der Fledermausart gelang in einer Kirche in der nahe	

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

gelegenen Stadt Viechtach. Mit ca 3,5 km Entfernung zum UG liegt der Nachweis nur wenig weiter entfernt als die üblichen Flugdistanzen, welche die Art zwischen Quartieren und Jagdgebieten regelmäßig zurücklegt. Eine Nutzung geeigneter Jagdhabitats im UG, insbesondere von Waldrändern und Wäldern, erscheint damit für das Braune Langohr wahrscheinlich und kann gleichzeitig für das Graue Langohr nicht ausgeschlossen werden. Auch Quartiere an Gebäuden im Siedlungsbereich, in denen es aktuell an Daten zu Vorkommen mangelt, sind wahrscheinlich oder nicht gänzlich unmöglich.

Das Braune Langohr ist im Bayerischen Wald weit verbreitet und häufig, sodass von einem vernetzten und großen Vorkommen ausgegangen werden kann. Dem gegenüber tritt das Graue Langohr nur in geringer Zahl und weitgehend isoliert in Erscheinung. Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B) (BL)     mittel – schlecht (C) (GL)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Nachweise oder wenigstens Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren oder Wochenstuben im Baufeld liegen nicht vor. Im Zuge der Kartierung der Realnutzung und der Biotoptypen sowie der faunistischen Kartierung konnten keine Strukturen im Baufeld nachgewiesen werden, die von den Arten potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Mögliche Quartierstandorte sind im Bereich der Siedlungsflächen und in den umliegenden Wäldern zu erwarten und liegen damit abseits des geplanten Vorhabens. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ausgehend von der strukturellen Ausstattung des UG werden potenzielle Jagdhabitats im Bereich von Gehölzbeständen beiderseits der Bundesstraße vorhabensbedingt beansprucht oder bau- und betriebsbedingt gestört. Baubedingte Belastungen wirken sich infolge der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen nicht auf die potenziellen Vorkommen aus. Da beide Arten aufgrund der Jagdweise als sog. „Gleaner“ mit hoher Wahrscheinlichkeit als lärmempfindlich einzustufen sind, ist eine höhere Bedeutung der betroffenen, bereits durch die bestehende B 85 erheblich vorbelasteten Waldränder nicht zu erwarten. Zusätzlich entstehen nach den Baumaßnahmen Waldränder mit ähnlicher Struktur. Da beide Arten hinsichtlich ihrer Jagdhabitats als euryök einzustufen sind und geeignete Jagdhabitats im Raum keinen Mangel darstellen, ergeben sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Individuen oder gar den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Für Individuen dieser sehr strukturgebunden fliegenden Fledermausarten kann sich eine



**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ergeben, wenn vorhabensbedingt in Linearstrukturen mit Bedeutung für die Art eingegriffen wird. Eingriffe in potenzielle Linearstrukturen, welche über die bestehende Bundesstraße führen, erfolgen kleinflächig im Bereich des Waldrandes bei Bau-km 0+750. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trennwirkung und Vorbelastung durch die bestehende B 85 ist dieser Waldrand jedoch nicht als bedeutende Leitstruktur anzusprechen. Das bereits vorhandene Risiko bei Jagdflügen parallel zur Fahrbahn kann durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand maßgeblich reduziert werden (Vermeidungsmaßnahme V4). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
V4 Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3  
Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende und in Ostbayern seltene Fledermausart, deren Quartiere und Wochenstuben sich in Spalten in oder an Gebäuden befinden. Bekannte Winterquartiere liegen in Bayern fast alle in Höhlen, Stollen, Kellern und Gewölben. Zufallsfunde lassen jedoch auf eine regelmäßige Überwinterung in Spalten in und an Gewölben in größerer Zahl schließen.

Die Jagdgebiete liegen im Offenland, wobei die Jagdgebiete dieser Art im Regelfall quartiernah, maximal 3 km von den Quartieren entfernt sind. Hier jagen sie meist entweder im freien Luftraum über Grünland (bevorzugt strukturreichere Weiden gegenüber Mähwiesen), in Gärten und Parks, mit Beuteflügen bis dicht über den Boden oder an Gehölzvegetation, entlang von Hecken und Waldrändern bzw. über baumbestandenen Weiden, sowohl in größerer Höhe im Wipfelbereich als auch in geringeren Höhen. Genutzt werden ferner Säume entlang von Gewässern. Im Siedlungsbereich findet man sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Der Wechsel zwischen Quartierstandorten und Jagdhabitaten erfolgt relativ ungerichtet, relativ hoch im freien Luftraum über Grünland oder orientiert sich an Gehölzstrukturen.

**Lokale Population:**

Die Art konnte im UG nachgewiesen werden. Des Weiteren liegen Nachweise im Bereich der 500 m westlich gelegenen Reibenmühle vor. Im Jahr 2000 wurden hier 30 Individuen kartiert. Ausgehend von den bekannten Aktionsdistanzen ist eine Nutzung von Flächen im UG, insbesondere von Grünland sowie von Gewässer-, Wald- und Gehölzrändern zu erwarten.

**Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Als Art trocken-warmer Gebiete der Tieflagen ist sie in den höheren Lagen des Bayerischen Waldes wenig verbreitet. Die Habitatbedingungen können infolge des relativ hohen Grünlandanteils und des verhältnismäßig großen Struktureichtums der Kulturlandschaft als günstig eingestuft werden. Allerdings dürften die Vorkommen zwar in Verbindung mit benachbarten Vorkommen in tieferen Lagen stehen, ein regelmäßiger Austausch während der Fortpflanzungszeit ist jedoch infolge der isolierten Lage nur in geringen Umfang zu unterstellen. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach für die kleinen Vorkommen in höheren Lagen des Naturraumes bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Wochenstuben und Quartiere finden sich fast ausschließlich an Gebäuden. Da vom Vorhaben keine Siedlungsflächen oder Einzelgebäude beansprucht werden, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mögliche Jagdgebiete sind von bau- und betriebsbedingten Belastungen in erster Linie im Bereich von Gehölzbeständen betroffen. Baubedingte Belastungen sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Art nicht von wesentlicher Bedeutung. Zudem ergeben sich straßenparallel Flächenverluste von potenziellen Jagdhabitaten (Waldrandbereiche), die nach den Baumaßnahmen in vergleichbarer Struktur zu Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der großen Aktionsradien sind die beanspruchten Lebensraumflächen klein. Für die Jagd nutzbare Ausweichhabitats (Grünlandbereiche) stellen im Landkreis keinen Mangel dar. Ein kleinräumiges Ausweichen in benachbarte Habitats ist daher möglich. Störungen, die sich negativ auf das lokale Vorkommen auswirken könnten sind daher nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Auf dem Flug zwischen Quartieren und Jagdgebieten orientiert sich die Art zwar oftmals an linearen Strukturen, fliegt dabei jedoch meist relativ hoch und schnell und wird daher bei Austauschflügen nur sehr selten Opfer des Straßenverkehrs. Dennoch stellt die Kollision mit Kfz eine ernstzunehmende Gefährdungsursache für die Art dar, da sie sich im Jagdgebiet anders verhält. Bei der Nahrungsaufnahme fliegt sie oftmals auch tief über den Boden, wodurch sie an Straßen regelmäßig in den kollisionsgefährdeten Bereich gelangt. Änderungen der Situation im Bereich möglicherweise bedeutsamer Nahrungshabitats, wozu in erster Linie Grünland und hier besonders Viehweiden zu rechnen sind, sind jedoch mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz ist daher nicht zu unterstellen.

**Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status**      **Deutschland: \***      **Bayern: 3**

**Art im UG:**                       nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig       ungünstig - unzureichend       ungünstig - schlecht       unbekannt

Die Fransenfledermaus galt lange Zeit als typische Waldfledermaus, jedoch gelangen in neuerer Zeit in zunehmendem Maße Nachweise von Wochenstuben in Siedlungen. Als Quartier dienen Mauerspalt, Dachstühle, Baumhöhlen und Baumspalten sowie Fledermauskästen. In Wäldern werden auch reine Nadelholzbestände besiedelt, sofern ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht.

Die Nutzung der Jagdgebiete, die meist nicht weiter als 3,5 km vom Quartier liegen, wechselt in den Jahreszeiten und in Abhängigkeit von der Lage der Wochenstuben und Quartiere. Grundlegend werden Wälder und andere gehölzreiche Habitats sowie Gewässer als Jagdlebensraum bevorzugt, jedoch zeigt sich die Art durchaus als variabel was die Nahrungsbiotope betrifft. Innerhalb des Waldes werden alle Waldtypen genutzt, häufig Schneisen und Bestandsränder. Wichtige Jagdbiotope stellen jedoch auch Gewässer jeder Art sowie gehölzreiche Biotope im Offenland, etwa Parks, Gärten, Streuobstwiesen und durch Hecken und Baumreihen gegliederte Wiesen und Weiden dar. In manchen Gebieten können dabei auch straßenbegleitende Gehölzbestände eine höhere Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. Im ländlichen Raum werden oftmals gezielt Viehställe zur Jagd aufgesucht und Siedlungsrandbereiche in die Jagdgebiete integriert. Die Jagd erfolgt meist nahe an der Vegetation, wobei auch regelmäßig Beutetiere direkt von Blättern und Ästen abgelesen werden. Auch auf ihrem Weg zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten fliegt die Art bevorzugt nahe an der Vegetation. Sie nutzt daher auf ihren Flugrouten bevorzugt Hecken, Baumkronen oder wassergebundene Strukturen zur Orientierung.

**Lokale Population:**

Die Fransenfledermaus wurde im UG nachgewiesen. Aus dem Lkr. sind nur wenige Nachweise und vereinzelte Quartierfunde bekannt (z. B. im Bereich der Regenbrücke bei Regen). Eine weitere Verbreitung in geeigneten Lebensräumen des Raumes ist durchaus zu vermuten, lässt sich bislang jedoch nicht mit Daten belegen. Somit muss von weitgehend isolierten und kleinen Vorkommen ausgegangen werden, deren **Erhaltungszustand der lokalen Population** trotz günstiger Habitats bewertet wird mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Zuge der Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung und der faunistischen Kartierung konnten keine, sich im Baufeld befindlichen Biotopbäume festgestellt werden, sodass durch die Rodungsmaßnahmen mit Sicherheit keine Lebensstätten der Fransenfledermaus betroffen sind. Eine Beanspruchung von „Siedlungsquartieren“ kann ausgeschlossen wer-

<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
den, da vom Vorhaben keine Gebäude beansprucht werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu vermelden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Vorhabensbedingte Belastungen für die Art ergeben sich in erster Linie infolge von Verlusten von straßenparallelen Gehölzbeständen. Essenzielle Nahrungshabitate sind im Wald zu vermuten und werden vom Vorhaben nicht berührt. Größere Bedeutung zur Jagd könnten ferner Gewässer besitzen, in die vorhabensbedingt ebenfalls nicht eingegriffen wird und die vor negativen Veränderungen während der Bauphase geschützt werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Nach Fertigstellung des Rückhaltebeckens ist für den potenziell hoch bedeutsamen Lebensraum sogar eine Verbesserung zu verzeichnen, da Gefahrenpotenziale durch die Vorklärung verschmutzter Straßenwässer reduziert werden. Da nur vorbelastete und nicht essenzielle Jagdhabitate betroffen sind, die zudem in ähnlicher Struktur nach den Baumaßnahmen vorhanden sind, können die verbleibenden, temporären Belastungen problemlos kompensiert werden und wirken sich daher nicht erheblich negativ auf die betroffenen Individuen oder die lokale Population aus.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V3</b> Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Da die Fransenfledermaus sich besonders bei Austauschflügen sehr strukturgebunden orientiert und dabei relativ niedrig fliegt, besteht für sie ein hohes Kollisionsrisiko mit Kfz. Eine Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos kann sich ergeben, wenn vorhabensbedingt in Linearstrukturen mit Bedeutung für die Art eingegriffen wird. Eingriffe in potenzielle Linearstrukturen, welche über die bestehende Bundesstraße führen, erfolgen kleinflächig im Bereich des Waldrandes bei Bau-km 0+750. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trennwirkung und Vorbelastung durch die bestehende B 85 ist dieser Waldrand jedoch nicht als bedeutende Leitstruktur anzusprechen. -Das bereits vorhandene Risiko bei Jagdflügen parallel zur Fahrbahn kann durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand maßgeblich reduziert werden (Vermeidungsmaßnahme V4).	
Weiterhin besteht grundlegend eine erhöhte Kollisionsgefahr, wenn Straßenböschungen oder Nebenflächen Lockwirkung auf die Art ausüben. Dies wäre grundlegend durch neue, straßennahe Wasserflächen, wie sie auch das geplante Rückhaltebecken darstellt, zu vermieden. Infolge der technischen Ausprägung des geplanten Beckens, der Vielzahl günstiger Jagdgebiete an umliegenden Gewässern und der geringen Größe des geplanten Beckens ist die mögliche Lockwirkung jedoch als gering einzustufen und führt, zumal keine Querungsversuche zu erwarten sind, zu keiner signifikanten Gefahrenerhöhung.	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

V4 Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/ Myotis mystacinus*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V/ V Bayern: 2/ \*

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig (Kl. Bartfledermaus)  ungünstig - unzureichend (Gr. Bartfledermaus)  un-  
günstig - schlecht  unbekannt

Wochenstuben der Großen Bartfledermaus wurden in Bayern bislang ausschließlich an Gebäuden gefunden. Auch Sommerquartiere wurden bislang überwiegend in und an Gebäuden (Spalten) oder in Nistkästen und nur gelegentlich an Bäumen nachgewiesen. Überwinterungen finden nahezu ausschließlich unterirdisch statt.

Die bevorzugten Jagdhabitats liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet teils Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden.

Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähig und ist eine der häufigsten Fledermausarten in Bayern. Sommerquartiere finden sich in Spalten an und in Gebäuden, sehr selten auch hinter absteher Rinde an Bäumen. Überwinterungen finden nahezu ausschließlich unterirdisch statt.

Bei der Wahl der Jagdhabitats zeigt sich die Kleine Bartfledermaus sehr flexibel. Klassische Jagdhabitats stellen strukturreiche Landschaften, stehende oder fließende Gewässer und Wälder dar. Sie jagt auch regelmäßig in Siedlungen und Dörfern oder an Straßenlaternen. Der Radius der regelmäßig frequentierten Jagdgebiete beträgt meist maximal 1,5 km. Sie fliegt auf ihren Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitats überwiegend strukturgebunden.

**Lokale Population:**

Im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchung konnte das Artenpaar im UG nachgewiesen werden. Die Kleine Bartfledermaus ist im Lkr. weit verbreitet und auch die Große Bartfledermaus weist hier mindestens zwei bedeutsame Wochenstuben auf und dürfte entgegen der landesweiten Verbreitung relativ häufig anzutreffen sein. Nächste bekannte Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus finden sich in Schlatzendorf (2 km westlich des UG) und Viechtach (5 km westlich des UG). Quartiere der Großen Bartfledermaus sind aus einer Scheune im 5 km entfernten Kollnburg bekannt.

Demgemäß muss auch mit einer Nutzung des UG und hier v. a. von Gehölzstrukturen, Waldflächen und dem Hofbach durch Bartfledermäuse, insbesondere durch die Kleine Bartfledermaus, aber auch ihrer Schwesternart, gerechnet werden. Weiterhin sind auch Quartiere und Wochenstuben in umliegenden Siedlungen nicht unwahrscheinlich oder für die Große Bartfledermaus wenigstens nicht auszuschließen.

Beide Bartfledermausarten sind im Bereich des Bayerischen Waldes weit verbreitet und finden hier großflächig günstige Habitatbedingungen vor. Besonders die Kleine Bartfleder-

**Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*/ *Myotis mystacinus*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

maus weist dabei individuenreiche Vorkommen auf, während die Große Bartfledermaus eine eher zersplitterte Verbreitung mit möglicherweise weiter getrennten Vorkommen zeigt. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) (KB)       gut (B)       mittel – schlecht (C) (GB)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Beide Bartfledermausarten nutzen v. a. Gebäude und nur gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen als Quartierstandorte. Da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden und geeignete Höhlenbäume im Bereich des Baufeldes nicht vorhanden sind, kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhabensbedingt geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Beeinträchtigung der als euryöken Gehölzjäger einzustufenden Kleinen- bzw. der enger an Waldflächen gebundenen Großen Bartfledermaus sind durch v. a. Störungen und Verluste von straßennahen Waldrandbeständen zu vermeiden. Baubedingte Belastungen wirken sich dabei, infolge der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen, nicht auf die möglichen Vorkommen aus.

Verluste und Belastungen im Jagdhabitat sind räumlich eng begrenzt. Eine höhere Bedeutung betroffener Waldrandflächen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht zu unterstellen, zumal keine besonders nahrungsreichen Biotopflächen betroffen sind. Ähnliche Waldrandstrukturen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder vorhanden. Ausweichhabitats stehen in ausreichender Dimension und in unmittelbarer räumlicher und funktionaler Verbindung zur Verfügung. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die wendigen und oftmals nur wenig über Bodenniveau, entlang von Gehölzen fliegenden Bartfledermäuse werden, verglichen mit ihrer Häufigkeit, nur relativ selten als Verkehrsopfer nachgewiesen. Für Individuen dieser sehr strukturgebunden fliegenden Fledermausarten kann sich dennoch eine Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisiko ergeben, wenn vorhabensbedingt in Linearstrukturen mit Bedeutung für die Arten eingegriffen wird. Eingriffe in potenzielle Linearstrukturen, welche über die bestehende Bundesstraße führen, erfolgen kleinflächig im Bereich des Waldrandes bei Bau-km 0+750. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trennwirkung und Vorbelastung durch die bestehende B 85 ist dieser Waldrand jedoch nicht als bedeutende Leitstruktur anzusprechen. Das bereits vorhandene Risiko bei Jagdflügen parallel zur Fahrbahn kann durch das Abrücken der Gehölze und Waldränder vom Fahrbahnrand maßgeblich reduziert werden (Vermeidungsmaßnahme V4).



**Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*/ *Myotis mystacinus*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Unter Berücksichtigung der Maßnahme kann eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
V4 Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, deren Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen und -spalten zu finden sind. Vereinzelt werden auch Gebäude und Fledermauskästen bezogen. Die Überwinterung findet in erster Linie in Baumhöhlen sowie in Spalten und Höhlungen an Gebäuden statt.

Die Jagdhabitats liegen meist in einem Umkreis von 6 km um die Quartierstandorte. Zur Nahrungssuche wird bevorzugt der freie Luftraum über strukturreichem Gelände, Gewässern und Wäldern, aber auch über abgeernteten Flächen und Parks genutzt. Die Flüge zwischen Quartieren und Jagdhabitats erfolgen relativ hoch und schnell, wobei sich die Art z. T. an linearen Strukturen orientiert.

**Lokale Population:**

Die Art konnte im UG nachgewiesen werden. Sie erscheint im Landkreis vermutlich nur gelegentlich auf dem Durchzug und konnte bislang fast ausschließlich bei der Jagd im Umfeld von Gewässern, so etwa im weiteren Umfeld im Bereich einer Brücke in Viechtach, nachgewiesen werden. Auch ein sporadisches Auftreten durchziehender Individuen im UG, etwa am Hofbach oder in seiner Aue, ist nicht gänzlich auszuschließen. Das Auftreten im Raum steht vermutlich im engen Zusammenhang mit dem starken Durch- und Zuzug von Abendseglern im Spätsommer/ Herbst nach Bayern. Die Bewertung der nicht abgrenzbaren lokalen Population erfolgt im Zusammenhang mit diesem Auftreten. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Da aus dem Lkr. keine Quartiere bekannt sind, ist auch im UG nicht mit dem Vorhandensein von Quartieren zu rechnen. Zudem benötigt die große Fledermausart geräumige Höhlungen an Gebäuden oder in altem Baumbestand, die im Eingriffsbereich fehlen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Ausgehend von einem sporadischen Auftreten sind für den Abendsegler allenfalls geringfügige Zusatzbelastungen im Bereich vereinzelt auf dem Durchzug genutzter Jagdgebiete zu vermeiden. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich die geringfügige Neubelastung negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Trotz der arttypischen Jagdweise im freien Luftraum kann der Abendsegler gelegentlich in den Gefahrenbereich einer Straße gelangen. Besonders in Bereichen, in denen regelmäßig zahlreiche Abendsegler jagen oder zu ihrem Quartier fliegen bzw. dieses verlassen, um zu den bevorzugten Nahrungshabitaten zu gelangen, ist die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen relativ hoch. Da sich die geplante Straßentrasse nicht in einem derartigen Bereich befindet, ist unter Berücksichtigung der Vorbelastungen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler zu konstatieren.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Wochenstuben des Großen Mausohres sind nur aus größeren Räumen in Gebäuden bekannt. Jedoch werden andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier und regelmäßig von Männchen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen oder künstlichen Untertagequartieren.	
Typische Jagdgebiete sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. abgeerntet worden sind. Regelmäßig werden zu geeigneten Jagdgebieten auch weitere Strecken (bis zu 15 km) zurückgelegt. Sie orientiert sich dabei nur z. T. an linearen Strukturen. Oftmals werden größere Flächen, auch Wälder, im freien, bodennahen Flug durchquert.	
<b>Lokale Population:</b>	
Die Art konnte im UG erfasst werden und erscheint als Nachweis im Standarddatenbogen	



## Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

des FFH-Gebietes „Pfahl“. Wochenstuben im weiteren Umfeld (ca. 5 km) sind aus Kollnburg, Viechtach, Teisnach und Patersdorf bekannt. Aktuelle Untersuchungen aus dem Nationalpark belegen eine weite Jagdgebietenutzung durch die Art, auch abseits bekannter Wochenstuben. Durchaus ist auch ein Zuflug aus Gebieten am Rande des Bayerischen Waldes denkbar. Das Vorhandensein einer arttypisch relativ auffälligen, bislang unerkannten Wochenstube im UG ist wenig wahrscheinlich. Sommer- oder Männchenquartiere sowohl an Gebäuden, als auch in Baumhöhlen sind jedoch nicht auszuschließen. Weiterhin ist auch mit einer wenigstens temporären Nutzung des UG zur Jagd zu rechnen.

Die Art ist mit Fortpflanzungsquartieren in tieferen Lagen weit verbreitet. Auftreten und Vorkommen in höheren Lagen dürfte in engen Zusammenhang stehen mit diesen größeren Beständen im Vorfeld des Bayerischen Waldes. Da die Habitatbedingungen insgesamt als günstig eingestuft werden können, wird auch der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben, die sich nur in Gebäuden finden, oder von Winterquartieren, die überwiegend in Höhlen liegen, kann ausgeschlossen werden. Gebäude mit größeren, für Fledermäuse geeigneten Räumlichkeiten und unterirdische Gewölbe oder Höhlen werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Im Zuge der Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung und der faunistischen Kartierung konnten keine, sich im Baufeld befindlichen Biotopbäume festgestellt werden, sodass durch die Rodungsmaßnahmen mit Sicherheit keine Zwischenquartiere des Großen Mausohrs betroffen sind. Eine Schädigung von Lebensstätten der Art ist somit nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Verlusten und zur bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigung von möglicherweise sporadisch aufgesuchten Nahrungshabitaten (Äcker, Wiesen). Weder Verluste noch Störungen wirken sich wesentlich auf die Art aus, da im Vergleich zu den sehr großen Aktionsräumen nur minimale Habitatflächen, zudem von untergeordneter Bedeutung, betroffen sind und mit Sicherheit kleinräumig ausgewichen werden kann. In der Gesamtbetrachtung sind keine Störungen zu vermelden, die sich negativ auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da sich die Art bei Flügen zwischen Quartieren und oftmals weit entfernten Jagdgebieten nur in geringem Umfang an Strukturen orientiert, lassen sich, anders als bei der Durchschneidung von Jagdgebieten oder Leitlinien, keine besonders Gefahrenbereiche für Koll-

### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

sionen mit Kfz lokalisieren. Jedoch bestehen derartige Zerschneidungswirkungen für frei über die Fläche fliegende Tiere bereits durch die bestehende Bundesstraße. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz ist nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status** Deutschland: D Bayern: 2

**Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammsrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen, was zeigt, dass eine Organisation der Kolonien als Wochenstubenverbände vorliegt. Die Wochenstuben werden Anfang bis Mitte Mai gebildet.

Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders opportunistischen Jägern im freien Luftraum und ist relativ unspezialisiert bei der Wahl der Beutetiere. Daher werden auch keine speziellen Jagdgebiete bevorzugt und die Tiere wechseln oft in einer Nacht zwischen mehreren Nahrungshabitaten. Damit haben Kleinabendsegler einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden. Die Tiere fliegen normalerweise in Baumwipfelhöhe und darüber.

#### Lokale Population:

Flugbeobachtungen des Kleinen Abendseglers liegen vom Schwarzem Regen und dem Liebestal bei Viechtach vor. Die Art konnte auch im UG nachgewiesen werden. Der Kleine Abendsegler gehört zu den wandernden Fledermausarten und zieht von Nord-Ost in Richtung Süd-West zu den Winterquartieren in Mittel- und Südeuropa. Dementsprechend liegen aus dem Landkreis Regen bisher keine Winterfunde vor. Aufgrund der häufigen Quartierwechsel und des Zugverhaltens der Art sind eine Abgrenzung der lokalen Population und die Bewertung des Erhaltungszustandes kaum möglich. Der **Erhaltungszustand der „lokalen Population“** wird im Rahmen des Vorsorgeprinzips bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vohabensbedingt allenfalls einzelne, für den Kleinen Abendsegler geeignete Quartiere beansprucht werden. Da die Art ohnehin zu häufigen Quartierwechsel neigt ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in andere Quartiere möglich ist. Trotz der potenziellen Beanspruchung allenfalls einzelner Quartiere bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Sowohl bau- als auch betriebsbedingten Störungen während der Jagd kann der Nahrungsopportunist problemlos durch Ausweichen in andere Nahrungshabitate kompensieren. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Ausbau der B 85 geht nicht mit einem Wechsel in eine andere Verkehrsmengenklasse einher. Die Fällung der Gehölze erfolgt im Winter, den die Art nicht im UG verbringt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status**      **Deutschland: 2**      **Bayern: 2**

**Art im UG:**               **nachgewiesen**               **potenziell möglich**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig       ungünstig - unzureichend       ungünstig - schlecht       unbekannt

Mopsfledermäuse sind klassische Bewohner alter und totholzreicher Wälder. Der typische Quartierstandort befindet sich hinter abstehender Borke an Bäumen. Sekundär werden heute in größeren Umfang Spalten an Gebäuden genutzt. Die Wochenstuben setzen sich meist aus kleinen, 5 bis 25 Weibchen zählenden Kolonien zusammen. Die Tiere wechseln ihr Quartier regelmäßig, im Frühjahr und Sommer teils fast täglich. Wichtig sind daher zusammenhängende, höhlen- und totholzreiche Waldbestände und/ oder Verbindung zu sekundären Quartierstandorten an Gebäuden. Die Überwinterung findet zu einem größeren Teil in unterirdischen Höhlen und Gewölben statt. Aufgrund der hohen Frosttoleranz überwintern Mopsfledermäuse jedoch in größeren Umfang auch in Baumspalten oder Baumhöhlen.

Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 8 bis 10 km um das Quartier. Sie liegen überwiegend im Wald, regelmäßig werden auch Wasserläufe oder Hecken als Jagdgebiete genutzt. Flüge zwischen Quartieren und Jagdflächen erfolgen überwiegend strukturgebunden, entlang von Leitlinien, auch wenn gelegentlich freie Flächen im niedrigen, bodennahen Flug überwunden werden.

**Lokale Population:**

Die Mopsfledermaus konnte im UG nachgewiesen werden. Des Weiteren erscheint die Art als Nachweis im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Pfahl“. Seit sehr langer Zeit ist die sehr hohe Bedeutung des Raumes in den Winterhalbjahren bekannt, da hier u. a. eines der größten bayerischen Überwinterungsquartiere der Art im Silberbergwerk Bodenmais und weitere, kleinere Winterquartiere existieren. Wochenstuben sind bislang nicht bekannt. Unter Berücksichtigung artspezifischer Aktionsradien ist von einer Jagdnutzung des UG durch die Art auszugehen, wobei insbesondere naturnahe Waldflächen, Waldränder, Gehölzstrukturen und Gewässer als Jagdhabitats genutzt werden könnten. Selbst Quartiere, etwa an Feldscheunen, sind im UG durchaus nicht ausgeschlossen.

Trotz der Tatsache, dass in den letzten Jahren auch in Ostbayern zahlreiche Neunachweise der Mopsfledermaus gelangen, kann sie hier noch nicht als verbreitet eingestuft werden. Entsprechend ist auch aus dem Vorderen Bayerischen Wald lediglich eine aktuell besetzte Wochenstube bekannt. Auch wenn weitere Vorkommen zu vermuten sind, muss ausgehend von der Datenlage von einer relativ isolierten lokalen Population ausgegangen werden, sodass der **Erhaltungszustand der lokalen Population** bewertet wird mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Verluste von möglichen (Spalten-) Quartieren im Siedlungsbereich oder an Einzelgebäuden können ausgeschlossen werden, da keine baulichen Anlagen beansprucht werden.

Im Zuge der Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung und der faunistischen Kartierung konnten keine, sich im Baufeld befindlichen Biotopbäume festgestellt werden, sodass durch die Rodungsmaßnahmen mit Sicherheit keine Lebensstätten des Großen Mausohrs

<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
betroffen sind. Eine potenzielle Schädigung von Lebensstätten der Art ist somit nicht zu vermeiden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
Trotz der Bevorzugung von Wäldern als Jagdhabitat sind potenziell vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Verluste von Nahrungsflächen zu vermeiden, da auch walddnahe Gehölzlebensräume in der Offenlandschaft regelmäßig genutzt werden. Betroffen sind im Vergleich zu den regelmäßigen Aktionsräumen nur minimale Flächenausschnitte des Gesamtlebensraumes, für die zudem bereits eine deutliche Vorbelastung durch die Nähe zur verkehrsreichen Bundesstraße besteht. Vergleichbare oder bessere Lebensräume stellen in der kleinräumig gegliederten und walddreichen Landschaft, auch in ähnlich geringer Nähe zu den nächsten bekannten Quartieren, keinen Mangel dar, sodass die betroffenen Individuen kleinräumig ausweichen können. Insgesamt sind daher keine Störungen zu vermeiden, die sich erheblich negativ auf das lokale Vorkommen bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
Für Individuen dieser sehr strukturgebunden fliegenden Fledermausart kann sich eine Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ergeben, wenn vorhabensbedingt in Linearstrukturen mit Bedeutung für die Art eingegriffen wird. Eingriffe in potenzielle Linearstrukturen, welche über die bestehende Bundesstraße führen, erfolgen kleinflächig im Bereich des Waldrandes bei Bau-km 0+750. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trennwirkung und Vorbelastung durch die bestehende B 85 ist dieser Waldrand jedoch nicht als bedeutende Leitstruktur anzusprechen.	
Das bereits vorhandene Risiko bei Jagdflügen parallel zur Fahrbahn kann durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand maßgeblich reduziert werden (Vermeidungsmaßnahme V4). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V4 Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen</b>
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen</b> <input type="checkbox"/> <b>potenziell möglich</b>
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die Nordfledermaus ist in ihrem Vorkommen eng an menschliche Siedlungen gebunden. Ihre Wochenstuben und Sommerquartiere befinden sich meist in Spalten an Gebäuden. Die Überwinterung findet ausschließlich unterirdisch, in Höhlen, Stollen, Kellern o. ä. statt.</p> <p>Als Jagdgebiete, die meist in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere, im Spätsommer aber auch 15 km und mehr entfernt liegen können, werden v. a. strukturreiche Wälder und hier wiederum Lichtungen, Schneisen und Waldränder genutzt. Daneben jagt die Fledermausart regelmäßig im Bereich der Siedlungsränder, wo sie häufig an Straßenlaternen zu beobachten ist und an oder über Gewässern. Die Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitaten orientieren sich zumeist stark an Strukturen, auch wenn die Art relativ hoch und schnell und teils im freien Luftraum fliegt.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Nachweise aus dem UG für diese Art liegen vor. Die Nordfledermaus ist in Ostbayern und auch im Bayerischen Wald weit verbreitet und häufig. So finden sich auch in der ASK bzw. der Fledermausdatenbank zahlreiche Nachweise jagender Tiere aus dem weiteren Umfeld. Nachweise liegen u. a. im Siedlungsbereich von Patersorf, Viechtach und Teisnach (Entfernung der Siedlungen ca. 5 km). Weitere Quartiere sind auch im UG zu erwarten. Zusätzlich ist mit einer regelmäßigen Nutzung als Jagdgebiet, in erster Linie im Siedlungsbereich und im Bereich der Wälder und Waldränder zu rechnen.</p> <p>Aufgrund der weiten Verbreitung der Art im Raum ist von einem regelmäßigen Austausch zwischen benachbarten Vorkommen auszugehen. Die lokale Population kann aufgrund der relativ weiten Verbreitung dieser für den Naturraum charakteristischen Fledermausart als relativ groß eingeschätzt werden. Die Habitatbedingungen sind insgesamt günstig. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da Quartierstandorte nahezu ausschließlich an Gebäuden (Sommer) bzw. unterirdisch (Winter) zu finden sind und keine Siedlungsflächen oder Einzelgebäude bzw. unterirdischen Anlagen oder Höhlen beansprucht werden.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Für die hoch mobile Art sind in geringen Umfang Verluste und Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten im Bereich straßennaher Waldrandbereiche und Offenlandflächen zu vermeiden. Der im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeldende Waldrandverlust ist in ähnlicher</p>	



<b>Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<p>Struktur nach den Baumaßnahmen wieder vorhanden. Gegenüber Lärm- und Lichtmissionen gilt die Art als wenig empfindlich, zumal sie auch regelmäßig an Straßenlaternen jagt, sodass von diesen Störungen keine Verschlechterung der Habitatsignung hervorgerufen wird. Die betroffenen Jagdhabitats sind nicht von existentieller Bedeutung für die betroffenen Tiere, die in andere geeignete Landschaftsausschnitte, die im Raum keinen Mangel darstellen, abwandern können. Insgesamt sind damit keine Störungen zu vermeiden, die sich erheblich negativ auf die betroffenen Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Infolge der Adaption an den freien Luftraum und den meist hohen und schnellen Flug wird die Nordfledermaus nur selten Opfer des Straßenverkehrs. Da bereits ein Kollisionsrisiko durch die bestehende Bundesstraße vorhanden ist und sich die Jagdflächen teils im Siedlungsraum befinden, ergibt sich aus der Trassenerweiterung keine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status</b>      <b>Deutschland: *</b>      <b>Bayern: 3</b></p> <p><b>Art im UG:</b>            <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen            <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Rauhautfledermaus, die als ausgesprochene Tieflandart gilt, bezieht Quartiere v. a. in Spalten an Bäumen oder in Nistkästen. Wochenstuben, von denen in Bayern aktuell nur eine am Chiemsee bekannt ist, finden sich ebenfalls bevorzugt in Bäumen, ersatzweise auch in Nistkästen oder an Gebäuden. Die Überwinterung erfolgt vorwiegend in Baumhöhlen und Baumspalten, wurde aber auch schon in Nistkästen und für Spalten an Gebäuden nachgewiesen. Zur Jagd nutzt sie oftmals auch Flächen in größerer Entfernung (bis 6,5 km) zu den Quartieren und ist v. a. in reich strukturierten Gehölz- und Waldlebensräumen, wo sie entlang von Waldrändern, Schneisen oder anderen Gehölzstrukturen auf der Suche nach Insekten in Höhen zwischen 3 und 15 m patrouilliert, anzutreffen. Bevorzugt ist sie dabei in Gewässernähe, etwa in größeren Laubholzbeständen, in Teichgebieten oder in Auwäldern entlang größerer Flüsse vorzufinden. Hier jagt sie zudem regelmäßig auch an größeren Stillgewässern, in Verlandungszonen und Altwässern. Auf den Wegen zwischen Quartieren und Jagdgebieten fliegt die Art zumeist entlang von linearen Strukturen, wo sie sich gerne im Windschatten der Gehölze bewegt.</p>	

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**Lokale Population:**

Aus dem UG liegen Nachweise für ein Vorkommen der Art vor. Eine Fortpflanzung dieser wandernden Art konnte bislang für den Lkr. noch nicht nachgewiesen werden. Allerdings liegen einzelne Funde aus dem Winterquartier und auch aus Nistkästen (Sommerquartier) für den Lkr. vor. Als besonders geeignete Jagdgebiete liegen in erster Linie am Hofbach sowie ggf. im Bereich der Waldränder und Waldflächen. Da Hinweise auf dauerhafte Vorkommen dieser Waldfledermaus im Raum fehlen, ist das mögliche Auftreten im Zusammenhang mit den Wanderbewegungen der Art zu betrachten. Die Abgrenzung einer lokalen Population gestaltet sich sehr schwierig. Trotz günstiger Habitatbedingungen wird infolge des lediglich sporadischen Auftretens der **Erhaltungszustand der lokalen Population** dieser i. d. R. zuwandernden Fledermausart daher bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Nachweise oder wenigstens Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren oder Wochenstuben im Baufeld liegen nicht vor. Grundlegend sind, ausgehend von der bekannten Verbreitung der Art, allenfalls sporadisch genutzte Zwischenquartiere im UG denkbar. Im Zuge der Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung und der faunistischen Kartierung konnten keine, sich im Baufeld befindlichen Biotopbäume festgestellt werden, sodass durch die Rodungsmaßnahmen mit Sicherheit keine Zwischenquartiere der Rauhautfledermaus betroffen sind. Eine potenzielle Schädigung von Lebensstätten der Art ist somit nicht zu vermelden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Zu vermelden sind Verluste und Beeinträchtigungen von möglichen straßenparallelen Jagdhabitaten (Waldränder). Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen der möglichen Jagdhabitats und der Bevorzugung der gewässernahen Jagd, sind keine essenziellen Habitate betroffen. Wesentliche Änderungen der Nutzbarkeit möglicherweise bedeutsamer Jagdgebiete am Hofbach, etwa des Beutetierspektrums, können durch den Schutz von Grund- und Oberflächenwasser während der Bauphase (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden werden. Nach Fertigstellung des Rückhaltebeckens ist für den potenziell hoch bedeutsamen Lebensraum sogar eine Verbesserung zu verzeichnen, da Gefahrenpotenziale durch die Vorklärung verschmutzter Straßenwässer reduziert werden. Unter Berücksichtigung der Aktionsräume der Art sind somit nur minimale Verluste von Nahrungshabitaten zu konstatieren, die zudem nach Fertigstellung der Baumaßnahmen in ähnlicher Struktur wieder vorhanden sein werden. Vergleichbar günstige oder günstigere Jagdgebiete sind großflächig vorhanden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass vom Vorhaben betroffene Individuen, die geringfügigen Beeinträchtigungen durch eine kleinräumige Verschiebung der Aktionsräume kompensieren werden. In der Summe sind daher keine Störungen zu vermelden, die sich erheblich negativ auf die betroffenen Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.



<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V3</b> Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Für Individuen dieser sehr strukturgebunden fliegenden Fledermausart kann sich eine Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ergeben, wenn vorhabensbedingt in Linearstrukturen mit Bedeutung für die Art eingegriffen wird. Eingriffe in potenzielle Linearstrukturen, welche über die bestehende Bundesstraße führen, erfolgen kleinflächig im Bereich des Waldrandes bei Bau-km 0+750. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trennwirkung und Vorbelastung durch die bestehende B 85 ist dieser Waldrand jedoch nicht als bedeutende Leitstruktur anzusprechen. Das bereits vorhandene Risiko bei Jagdflügen parallel zur Fahrbahn kann durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand maßgeblich reduziert werden (Vermeidungsmaßnahme V4).	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V4</b> Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b> <b>Bayern: *</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status: potenziell bodenständig</b>	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor. Die Überwinterung ist in Bayern bislang nur für unterirdische Quartiere belegt.	
Sie jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugstraßen, die sich an linearen Elementen, bevorzugt an Gewässern mit begleitenden Gehölzsäumen orientieren, angefliegen.	
<b>Lokale Population:</b>	
Die Wasserfledermaus konnte im UG nachgewiesen werden. Aus dem Landkreis fehlen bislang Nachweise von Wochenstuben, allerdings wurde sie regelmäßig und z. T. häufig bei der Jagd, insbesondere an Gewässern, erfasst. Sommerquartiere konnten im Umkreis	

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

von 4 km mehrfach nachgewiesen werden (Viechtach, Gumpenried, Madlholz). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art wenigstens abseits der Hochlagen, und der räumlichen Nähe der nächsten Fundorte, ist von einem regelmäßigen Erscheinen der Art bei der Jagd im UG auszugehen. Besonders geeignet erscheinen hierbei der Hofbach mit seinen angrenzenden Gehölzstrukturen, aber in geringeren Umfang auch weitere Gehölzbestände im UG.

Aufgrund der zahlreichen Nachweise der ungefährdeten Art und da die Habitatbedingungen im Naturraum insgesamt als günstig eingestuft werden können, wird der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Verluste von möglichen (Spalten-) Quartieren im Siedlungsbereich oder an Einzelgebäuden können ausgeschlossen werden, da keine baulichen Anlagen beansprucht werden.

Im Zuge der Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung und der faunistischen Kartierung konnten zudem keine, sich im Baufeld befindlichen Biotopbäume festgestellt werden, sodass durch die Rodungsmaßnahmen mit Sicherheit keine Lebensstätten der Wasserfledermaus betroffen sind. Eine potenzielle Schädigung von Lebensstätten der Art ist somit nicht zu vermelden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eingriffe in potenziell hoch bedeutsame Jagdhabitats, die im UG in erster Linie im Bereich des Hofbaches und daran anschließender Gehölz- und Waldflächen zu vermuten sind, finden nicht statt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 („Schutz des Hofbaches“) können zudem wesentliche Änderungen der Nutzbarkeit des Baches als Nahrungshabitat, etwa des Beutetierspektrums, vermieden werden. Nach Fertigstellung des Rückhaltebeckens ist für den potenziell hoch bedeutsamen Lebensraum sogar eine Verbesserung zu verzeichnen, da Gefahrenpotenziale durch die Vorklärung verschmutzter Straßenwässer reduziert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
**V3** Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Für Individuen dieser sehr strukturgebunden fliegenden Fledermausart kann sich eine Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ergeben, wenn vorhabensbedingt in Linearstrukturen mit Bedeutung für die Art eingegriffen wird. Eingriffe in potenzielle Linearstrukturen, welche über die bestehende Bundesstraße führen, erfolgen kleinflächig im Bereich des Waldrandes bei Bau-km 0+750. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trennwirkung

### Wasserschleiermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

und Vorbelastung durch die bestehende B 85 ist dieser Waldrand jedoch nicht als bedeutende Leitstruktur anzusprechen. Das bereits vorhandene Risiko bei Jagdflügen parallel zur Fahrbahn kann durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand maßgeblich reduziert werden (Vermeidungsmaßnahme V4).

Weiterhin besteht grundlegend eine erhöhte Kollisionsgefahr, wenn Straßenböschungen oder Nebenflächen Lockwirkung auf die Art ausüben. Dies wäre grundlegend durch neue, straßennahe Wasserflächen, wie sie auch das geplante Rückhaltebecken darstellt, zu vermeiden. Infolge der technischen Ausprägung und der geringen Größe des geplanten Beckens und der Vielzahl günstiger Jagdgebiete an umliegenden Gewässern ist die mögliche Lockwirkung jedoch als gering einzustufen und führt, zumal keine Querungsversuche zu erwarten sind, zu keiner signifikanten Gefahrenerhöhung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V4 Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Zweifarbfliegerschleiermaus (*Vespertilio discolor*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Die Zweifarbfliegerschleiermaus ist eine synanthrope Art mit mittlerem Aktionsradius (bis zu 5 km zwischen Quartier und Jagdgebieten). Wochenstuben und (Sommer-) Quartiere dieser typischen „Spaltenquartierschleiermaus“ sind aus Bayern bislang nur für Gebäude belegt. Die Kenntnisse zur Überwinterung der Art sind gering. Belegt sind sowohl unterirdische Quartiere, als auch Überwinterungen in Mauerspalten an Gebäuden.

Als Jagdgebiete bevorzugt die Art strukturreiche Offenlandschaften und - telemetrischen Untersuchungen aus der Schweiz zufolge - v. a. Stillgewässer, wobei letztgenanntes Jagdhabitat oftmals die überwiegende Nutzung beinhaltet. Ferner werden aber auch Wälder und besonders im Spätsommer und Herbst Siedlungsränder, wo die Art regelmäßig an Straßenlaternen zu beobachten ist, zur Nahrungssuche genutzt. In Bayern scheint eine räumliche Nähe zu größeren Gewässern eine Besiedlung günstig zu beeinflussen, ist jedoch keine zwingende Voraussetzung. Der Flug zwischen Quartieren und bedeutsamen Jagdgebieten erfolgt zumeist hoch und schnell, z. T. auch völlig im freien Luftraum, jedoch wird sich dabei dennoch oftmals an linearen Strukturen orientiert.

#### Lokale Population:

Angehörige der Nyctaloiden-Gruppe, zu denen auch die Zweifarbfliegerschleiermaus gehört konnten im UG nachgewiesen werden. Zudem sind aus dem Lkr. wenigstens 3 z. T. größere Männchenquartiere und zahlreiche Beobachtungen im Jagdgebiet sowie einzelne Nachweise im Winterquartier bekannt. Ein Männchenquartier findet sich in Schlatzendorf etwa 2 km westlich des UG. Beobachtungen liegen darüber hinaus in Neunußberg sowie der

**Zweifarbflodermaus (*Vespertilio discolor*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Burg Altnußberg ca 4 km nördlich des UG. Die Zweifarbfledermaus ist im Raum durchaus weit verbreitet. Als kältetolerante Art weist sie im Bayerischen Wald einen der bayerischen Verbreitungsschwerpunkte auf. Unbekannte Quartiere sind daher auch für die umliegenden Siedlungen nicht ausgeschlossen. Ferner ist mit einer Nutzung geeigneter Habitats im UG, etwa von Waldrändern und Gehölzbeständen zu rechnen. Unter Berücksichtigung bekannter Aktionsradien und der weiten Verbreitung ist von einer Vernetzung der Vorkommen im Raum und von größeren Vorkommen auszugehen. Die Habitatbedingungen sind insgesamt günstig. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird daher bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung oder Zerstörung von bekannten oder bisher unentdeckter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da weder im direkt beanspruchten Raum noch im näheren Umfeld geeignete Strukturen für Quartiere zur Verfügung stehen und keine Gebäude oder unterirdische Anlagen vom Vorhaben berührt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingte Störungen potenziell bedeutsamer Jagdhabitats wie sie die Fischweiher im Nahbereich der Bundesstraße darstellen, sind unter Berücksichtigung der nachtaktiven Lebensweise der Art nicht zu unterstellen. Betriebsbedingt ist bereits eine wesentliche Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße vorhanden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Waldrandbereiche im UG keine essenziellen Nahrungshabitats für die Art darstellen. Insgesamt ergeben sich keine Störungen, die sich erheblich auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Aufgrund ihres überwiegend hohen Flugs wird die Art nur selten Opfer des Straßenverkehrs. V. a. bei den Flügen zwischen den Quartieren und Jagdgebieten bewegt sich die Art zumeist hoch und schnell im freien Luftraum und ist kaum von Kollisionen mit Kfz bedroht. Im Jagdgebiet wird zwar ebenfalls überwiegend der freie Luftraum genutzt, jedoch kommt die Art beim Beuteerwerb dennoch regelmäßig auch in Bodennähe. Im Bereich potenzieller Jagdhabitats im Offenland sind jedoch keine zusätzlichen Zerschneidungen oder wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen. Ein verstärktes Auftreten im Trassenraum ist damit, ebenso wie eine Zunahme der Querungsversuche, nicht zu erwarten.

Weiterhin besteht grundlegend eine erhöhte Kollisionsgefahr, wenn Straßenböschungen oder Nebenflächen Lockwirkung auf die Art ausüben. Dies wäre grundlegend durch neue, straßennahe Wasserflächen, wie sie auch das geplante Rückhaltebecken darstellt, zu vermeiden. Infolge der technischen Ausprägung und der geringen Größe des geplanten

**Zweifarbfladermaus (*Vespertilio discolor*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Beckens und der Vielzahl günstiger Jagdgebiete an umliegenden Gewässern ist die mögliche Lockwirkung jedoch als gering einzustufen und führt, zumal keine Querungsversuche zu erwarten sind, zu keiner signifikanten Gefahrenerhöhung. Eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status**      **Deutschland: \***      **Bayern: \***

**Art im UG:**       nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig       ungünstig - unzureichend       ungünstig - schlecht       unbekannt

Die Zwergfledermaus gilt als typische Siedlungsfledermaus, deren Quartiere fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden zu finden sind. Als Winterquartiere dienen überwiegend Spalten in und an Gebäuden sowie in geringeren Umfang unterirdische Quartierstandorte. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Zur Nahrungssuche wird ein weites Spektrum an Lebensräumen genutzt. Neben Siedlungsflächen, dienen v. a. Gewässer sowie strukturreiche Offenlandschaften, wo sie besonders an Waldrändern, Hecken und anderen Grenzstrukturen nach Nahrung sucht, als Jagdgebiete. Die Flüge von den Quartieren zu den Nahrungsgebieten erfolgen bevorzugt entlang linearer Strukturen.

**Lokale Population:**

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung konnte die Art im UG nachgewiesen werden. Sie ist im Landkreis weit verbreitet. Bekannt sind auch Wochenstuben und zahlreiche weitere Quartiere. So existieren etwa im benachbarten Viechtach mehrere Wochenstuben und Sommerquartiere. Das Vorhandensein unbekannter Quartiere im Siedlungsraum ist ebenso wenig ausgeschlossen wie eine Nutzung des UG als Jagdgebiet. Die bayern- und deutschlandweit ungefährdete Zwergfledermaus ist im Vorderen Bayerischen Wald regelmäßig auch reproduzierend nachgewiesen. Es ist im engeren Umfeld von Vorkommen, die gemeinsam mit den größeren und stabilen Vorkommen im Raum eine lokale Population bilden, auszugehen. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung oder Zerstörung von bekannten oder bisher unentdeckter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da weder im direkt beanspruchten Raum noch im näheren Umfeld geeignete Strukturen für Quartiere zur Verfügung stehen und keine Gebäude oder unterirdische Anlagen vom Vorhaben berührt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>Schadigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Belastungen für diese verbreitete und ein weites Spektrum an Lebensräumen zur Jagd nutzenden Art ergeben sich potenziell durch Beeinträchtigungen und Verluste von Gehölzstrukturen, strukturreichem Offenland und Gewässern bzw. Gewässerrandstreifen.</p> <p>Großräumige Habitatveränderungen wären allenfalls durch Schädigungen der Gewässer, im UG insbesondere des Hofbachs, zu unterstellen, da sich dadurch die Lebensbedingungen (z. B. Schädigungen der Wasserinsekten) auf großer Strecke ändern könnten. Sie werden durch die Vermeidungsmaßnahme V3 („Schutz des Hofbachs“) ausgeschlossen. Nach Fertigstellung des Rückhaltebeckens ist für den potenziell hoch bedeutsamen Lebensraum eine Verbesserung zu verzeichnen, da Gefahrenpotenziale durch die Vorklärung verschmutzter Straßenwässer reduziert werden. Da die Art ein weites Habitatspektrum zur Nahrungssuche nutzt und daher befähigt ist problemlos in andersartige, im Umfeld vorhandene Habitate auszuweichen, wirken sich die verbleibenden kleinflächigen Belastungen (Rodung des straßenparallelen Waldrandes) nicht wesentlich aus. Störungen, die sich erheblich negativ auf die betroffenen Individuen oder die lokale Population auswirken könnten, sind damit nicht zu vermelden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:           <b>V3</b> Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Für Individuen dieser sehr strukturgebunden fliegenden Fledermausart kann sich eine Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ergeben, wenn vorhabensbedingt in Linearstrukturen mit Bedeutung für die Art eingegriffen wird. Eingriffe in potenzielle Linearstrukturen, welche über die bestehende Bundesstraße führen, erfolgen kleinflächig im Bereich des Waldrandes bei Bau-km 0+750. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trennwirkung und Vorbelastung durch die bestehende B 85 ist dieser Waldrand jedoch nicht als bedeutende Leitstruktur anzusprechen. Das bereits vorhandene Risiko bei Jagdflügen parallel zur Fahrbahn kann durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand maßgeblich reduziert werden (Vermeidungsmaßnahme V4). Weiterhin besteht grundlegend eine erhöhte Kollisionsgefahr, wenn Straßenböschungen oder Nebenflächen Lockwirkung auf die Art ausüben. Dies wäre grundlegend durch neue, straßennahe Wasserflächen, wie sie auch das geplante Rückhaltebecken darstellt, zu vermelden. Infolge der technischen Ausprägung und der geringen Größe des geplanten Beckens und der Vielzahl günstiger Jagdgebiete an umliegenden Gewässern ist die mögliche Lockwirkung jedoch als gering einzustufen und führt, zumal keine Querungsversuche zu erwarten sind, zu keiner signifikanten Gefahrenerhöhung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:           <b>V4</b> Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen</p>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



#### 4.1.2.3 Bestand und Betroffenheit der sonstigen Säugetierarten gem. Anhang IV FFH-RL

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: *</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Biber besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer. Die Wasserqualität scheint dabei keine besondere Rolle zu spielen, jedoch ist eine Mindestwassertiefe von 80 cm, zumindest in Teilbereichen des Reviers von entscheidender Rolle. Optimale Lebensbedingungen bieten Gewässer mit reich strukturierten Uferbereichen und ausreichender Vegetation, insbesondere Gehölze, bevorzugt Weichhölzer sowie steilen, nicht verbauten Ufern aus grabbarem Material zur Anlage der Baue. Zur Nahrungsaufnahme wird v. a. der gewässernahe Bereich im Abstand von 10 bis 20 m genutzt. Die Größe der genutzten Reviere schwankt zwischen einem und zwei Gewässerkilometern.	
<b>Lokale Population:</b>	
Im Zuge der faunistischen Kartierung konnte der Biber am Hofbach im Bereich der Siedlung Hof nachgewiesen und als wahrscheinlich bodenständige Art klassifiziert werden. Ein weiterer Nachweis im Umfeld des UG befindet sich am Schwarzen Regen, ca. 4 km nordwestlich des UG. Aufgrund der wenigen Nachweise im Umfeld, trotz insgesamt weiträumig günstiger Habitatqualität, wird der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Unmittelbare Eingriffe in Oberflächengewässer sind durch die Baumaßnahmen nicht zu verzeichnen. Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann demnach ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Durch die Baumaßnahmen verursachte, temporäre Störungen im Bereich des Hofbachs (Entfernung zur Baumaßnahme ca. 80 m) wirken sich aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße nicht wesentlich auf die Art aus.</p> <p>Ein Gefährdungspotenzial für das lokale Vorkommen besteht jedoch potenziell infolge baubedingter Schadstoffeinträge in den Hofbach, welche zu einer großräumigen Zerstörung des Lebensraumes führen könnten. Dieses Risiko wird durch Schutzmaßnahmen im Bereich des Hofbaches (V3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Nach Fertigstellung des Rückhaltebeckens ist für den potenziell hoch bedeutsamen Lebensraum sogar eine Verbesserung zu verzeichnen, da Gefahrenpotenziale durch die Vorklämung verschmutzter Straßenwässer reduziert werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V3</b> Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Vorhabensbedingte Lebensraumneuzerschneidungen sind nicht zu vermelden, sodass zukünftig nicht mit einer Zunahme der Querungsversuche oder regelmäßigen Aufenthalte im Straßenraum zu rechnen ist. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr mit Kfz ist daher vorhabensbedingt nicht zu vermelden.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 3      Bayern: 1</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Fischotter ist eine Art, die große Reviere beansprucht und infolgedessen für das langfristige Überleben einer Population auf große, funktional zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Landschaften angewiesen ist. Fischotter benötigen naturnahe Gewässer (Flüsse, Teiche, Seen, Bäche, Tümpel) mit einem ganzjährig möglichst artreichen Nahrungsangebot und zumindest teilweise flachem Wasser zur Jagd. Sie bewohnen große Streifgebiete von bis zu 30 km langen Flüssen, die sie regelmäßig durchstreifen, wobei sie zahlreiche unterschiedliche Ruheplätze und Unterschlüpfen nutzen.</p>	



**Fischotter (*Lutra lutra*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**Lokale Population:**

Aus dem UG liegt ein ASK-Nachweis der Art aus dem Jahr 2001 vor. Er befindet sich am Hofbach im Bereich der B 85. Weitere Nachweise im Umfeld des UG sind bestätigt, so etwa an der nahe gelegenen Aitnach sowie am ca. 600 m westlich gelegenen Schweinberger Bach. Die Art weist aktuell in Bayern in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Regen und Cham im Grenzgebiet des Bayerischen Waldes eine größere, aktuell weiter anwachsende zusammenhängende Population auf, die sich in benachbarte Landkreise und Flusssysteme (z. B. Naab-Einzugsbereich) ausdehnt. Trotz der allgemein bekannten Gefährdungsursachen und der bayernweiten Gefährdung sind die Bestände hier wenigstens stabil oder in Ausbreitung begriffen und die Habitatbedingungen an den zahlreichen naturnahen Gewässern als günstig zu bewerten. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Unmittelbare Eingriffe in Gewässer sind durch die Baumaßnahmen nicht zu verzeichnen. Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann demnach ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahmen verursachte, temporäre Störungen wirken sich aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße nicht wesentlich auf die Art aus.

Ein Gefährdungspotenzial für das lokale Vorkommen besteht jedoch potenziell infolge baubedingter Schadstoffeinträge in den Hofbach (Entfernung zur Baumaßnahme ca. 80 m), welche zu einer großräumigen Zerstörung des Lebensraumes oder zu einer Vernichtung der Nahrungsgrundlagen (v. a. Fische) führen könnten. Dieses Risiko wird durch Schutzmaßnahmen im Bereich des Hofbaches (V3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Nach Fertigstellung des Rückhaltebeckens ist für den potenziell hoch bedeutsamen Lebensraum sogar eine Verbesserung zu verzeichnen, da Gefahrenpotenziale durch die Vorklärung verschmutzter Straßenwässer reduziert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
**V3** Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Fischotter sind als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen. Kollisionen mit dem Straßenverkehr sind die häufigste bekannte Todesursache des Fischotters in Deutschland und Mitteleuropa. Das hohe Kollisionsrisiko resultiert v. a. daraus, dass Fischotter nicht durchgängig im Gewässer wandern, sondern hierfür den Uferstreifen nutzen und Durchlässe mit ungeeigneten oder ohne Uferstreifen nicht nutzen, sondern andere Querungsmöglichkeiten über die Fahrbahn hinweg suchen. Weiterhin werden regelmäßig, insbesondere auch im Nahbereich zu Feuchtgebieten und Stillgewässern Wanderungen über Land unternommen.</p> <p>Vorhabensbedingte Lebensraumneuzerschneidungen sind nicht zu vermeiden. Da außerdem keine zusätzlichen Lockeffekte in den Straßenbereich zu vermeiden sind, ist auch zukünftig nicht mit einer Zunahme der Querungsversuche oder regelmäßigen Aufenthalte im Straßenraum zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr mit Kfz ist daher vorhabensbedingt nicht zu vermeiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: G</b> <b>Bayern: *</b>
<b>Art im UG:</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Haselmäuse besiedeln Waldflächen unterschiedlichster Ausprägung, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern, sofern diese entsprechende Strukturen aufweisen. Sie ist von den planaren bis in die tiefmontanen Höhenstufen anzutreffen. Schlaf- und Brutnester werden entweder freihängend in den Zweigen von Sträuchern, teils auch im Kronenbereich oder in Baumhöhlen und Nistkästen, errichtet. Bevorzugt werden unterholzreiche, jedoch lichte und möglichst sonnige Laub- und Laubmischwälder, besonnte, gut strukturierte Waldränder und Jungpflanzungen oder Pionierwälder mit reichem Beerenangebot genutzt. Daneben werden auch Parkanlagen, Gärten, Feldgehölze und Hecken besiedelt. Das Vorhandensein von Unterholz ist keine Voraussetzung, begünstigt jedoch ein Vorkommen erheblich. Bedeutsam ist ein ganzjährig ausreichendes Nahrungsangebot. Die Art ernährt sich überwiegend vegetarisch, weshalb beeren- und fruchtragenden Sträuchern als energiereiche Nahrung vor dem Winterschlaf hohe Bedeutung zukommt. Eine Besiedlung von Gehölzbeständen in der freien Landschaft oder in Siedlungen kann nur erfolgen, wenn gehölzreiche, lineare Strukturen eine Verbindung zu Waldflächen schaffen, da sie für die Ausbreitung und Wanderungen zwingend auf Gehölze angewiesen ist. Eine überlebensfähige Population benötigt daher größere, zusammenhängende Gehölzbestände. Offene Flächen werden von der Art nicht gequert und fungieren für sie als Barriere.</p>	

**Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**Lokale Population:**

Ein Nachweis der Art aus dem UG liegt nicht vor. Nächster bekannter Nachweis der Haselmaus befindet sich in 2,3 km Entfernung zum UG im Bereich eines Feldgehölzes. Die Waldflächen innerhalb des UG stellen grundlegend ein für die Art suboptimal geeignetes Biotop dar. Ein dichter Schluss der Fichtenkronen führt dazu, dass die Wälder relativ dunkel und weitgehend unterholzfrei sind. Beides wirkt sich negativ auf den Bestand der Haselmaus aus und führt bei Besiedlung derartiger, eindimensionaler Bestände zu sehr geringen Dichten. Wesentliche Habitatelemente sind in derartigen Beständen struktur- und artenreiche Waldmäntel, die eine ausgewogene ganzjährig günstige Ernährungssituation ermöglichen. Derartige Strukturen fehlen den betroffenen Waldflächen. Insgesamt kann aufgrund der allenfalls mäßigen Habitatbedingungen im UG davon ausgegangen werden, dass die Dichte der Haselmauspopulation im UG und dessen Umfeld gering ist. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population wird** bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Haselmaus gilt als eine lichtempfindliche und vermutlich lärmempfindliche Art. Neststandorte der Art im Baufeld können somit ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus durch die Baumaßnahmen ist nicht zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahmen verursachte, temporäre Störungen sowie die kleinflächige Erweiterung des Vorbelastungskorridors wirken sich aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße nicht wesentlich auf die Art aus, zumal davon ausgegangen werden muss, dass die Art keine straßennahen Bereiche als Neststandort wählt. Essenzielle Nahrungshabitate wie z. B. strukturreiche Waldrandbereiche werden vom Bauvorhaben nicht beansprucht.

Insgesamt sind keine Störungen zu vermeiden, welche negative Auswirkungen auf den EHZ der Art haben könnten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Art bewegt sich nahezu ausschließlich in Gehölzen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

<b>Luchs (<i>Lynx lynx</i>)</b>		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 2</b>	<b>Bayern: 1</b>
<b>Art im UG:</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Als störungsempfindliche Säugetierart mit sehr großem Raumanspruch ist der Luchs maßgeblich vom Erhalt einer unzerschnittenen Landschaft und störungsarmen Rückzugsgebieten abhängig. Dieser Raum muss Tieren ausreichenden Lebensraum bieten und auch den Austausch zwischen den Teillebensräumen der Population gewährleisten. Er besiedelt daher v. a. größere, zusammenhängende Waldflächen, aber auch reich strukturierte Kulturlandschaft, felsreiche Gebiete oder Waldbereiche mit guten Versteckmöglichkeiten als Tageslager. In Bayern ist er v. a. im Bereich des Bayerischen Waldes anzutreffen. Aber auch aus anderen Bereichen des Ostbayerischen Grenzgebirges, so aus dem Oberpfälzer Wald und aus Oberfranken liegen bereits Nachweise sowie Hinweise auf Reproduktion vor. Für die Etablierung einer stabilen Luchspopulation ist eine dauerhafte Vernetzung der Kernlebensräume im Bayerisch-Böhmischen Wald mit Waldgebieten im benachbarten Österreich und in den weiteren Waldgebieten Ostbayerns nötig, da die Kernflächen aufgrund des großen Raumanspruches nicht ausreichend Platz für eine eigenständige Population bieten.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Aus dem UG sind keine Hinweise auf Luchsvorkommen bekannt. Da die Art jedoch im ostbayerischen Grenzraum wieder weiter und nahezu flächendeckend verbreitet ist und auch aus benachbarten Wäldern Nachweise vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass auch das UG Teil eines Luchsreviers ist bzw. im Streifgebiet eines oder mehrerer Luchse (Männchen- und Weibchenreviere überlappen sich) liegt. Die Bestände sind allerdings in jüngster Zeit rückläufig und stärker auf die Kernhabitats im Bayerischen Wald und Böhmerwald beschränkt. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> muss damit bewertet werden mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Regelmäßige Vorkommen des Luchses sind für die umliegenden Wälder belegt oder wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art finden sich jedoch ausschließlich in (störungsarmen) Waldgebieten, wobei insbesondere größere Straßen und Siedlungsflächen mit deutlichem Abstand gemieden werden. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass entsprechende Strukturen im UG und insbesondere im Bau- und Vorhabensfeld zu finden sind. Eine Schädigung oder Zerstörung entsprechender Lebensstätten ist damit ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Das UG stellt infolge der erheblichen Vorbelastungen durch die bestehende B 85 und die		

<b>Luchs (<i>Lynx lynx</i>)</b>		<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
<p>zahlreichen Siedlungen allenfalls einen suboptimalen Luchslebensraum dar. Damit ist allenfalls eine minimale Verschiebung bestehender Störeinflüsse sporadisch vom Luchs aufgesuchter Nahrungshabitate im Randbereich seiner Streifgebiete zu vermeiden. Daraus resultierende Auswirkungen auf das lokale Vorkommen des Luchses sind nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Da die B 85 hier im Abstand von wenigen Kilometern zwischen zwei potenziellen Luchsgebieten verläuft und zudem im Waldbereich westlich von Ayrhof ein berechneter Luchswanderkorridor liegt, kann eine Querung der B 85 nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Vermeidung eines Auftretens der Art auf der B 85 in diesem Bereich und einer damit einhergehenden Kollisionsgefährdung wird die Straße vom östlichen Brückenfuß am Hofhach im weiteren Verlauf Richtung Osten bis ca. 50 m außerhalb des Waldrandes bei Ayrhof beidseitig eingezäunt. (Vermeidungsmaßnahme V7). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <b>V7 Vermeidung von Kollisionen mit wandernden Luchsen</b></p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

**4.1.2.4 Bestand und Betroffenheit der Reptilienarten gem. Anhang IV FFH-RL**

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>		<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b>	<b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die wärmeliebende Reptilienart gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von sekundären Trocken- und Magerstandorten wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen, da sie einerseits als Kernhabitate fungieren, andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen.</p>		

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Innerhalb des UG ist die Art an zwei Standorten nachgewiesen: Im Zuge der faunistischen Kartierung konnten mehrere Individuen im Bereich des Vegetationsmosaiks aus Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen im Nordwesten kartiert werden, ein ASK-Nachweis befindet sich im Bereich des Pfahl-Quarzganges ca. 200 m südlich der B 85. Aufgrund der Struktur der Böschungsbereiche der B 85 im UG ist zusätzlich ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen in diesen Bereichen nicht auszuschließen. Als wärmeliebende Art ist sie im Landkreis fast ausschließlich in der wärmebegünstigten Regensenke mit Verbreitungsschwerpunkten um Viechtach und entlang des Pfahls anzutreffen. Die nächsten bekannten Vorkommen finden sich im Bereich des Pfahlrückens ca. 1,2 km westlich des UG. Aufgrund der vorhandenen Nachweise im Bereich des Pfahl in Verbindung mit der insgesamt guten Habitatqualität des Quarzganges, wird der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wie folgt bewertet:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Vorhabensbedingte Eingriffe in bedeutsame Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art („Pfahl“) finden nicht statt. Die Böschungsbereiche der Bundesstraße stellen zwar potenziell mögliche Habitate dar, sie sind jedoch aufgrund der Vorbelastung und der nährstoffreichen Ausprägung als suboptimale Randhabitate anzusprechen, die auf eine Zuwanderung von außen angewiesen sind. Infolge der Neuanlage magerer Offenlandstandorte im Böschungsbereich ergibt sich langfristig eine Verbesserung der Habitatqualität für Zauneidechsen. So ist ein dauerhafter Lebensraumverlust nicht zu vermelden und die Funktionalität der potenziellen Lebensstätte bleibt gewahrt.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Erhebliche, zusätzliche Störungen des in ca. 100 m Entfernung zur bestehenden Bundesstraße liegenden Kernlebensraumes am „Pfahl“ sind durch die Baumaßnahmen nicht zu vermelden, zumal die Art gegenüber Verlärmung nicht empfindlich reagiert. Zusätzlich sind vom Bauvorhaben keine essenziellen Nahrungshabitate der Art (z. B. magere Wiesenflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Insekten) betroffen. Insofern ist nicht zu befürchten, dass die lokale Zauneidechsenpopulation durch die Realisierung des Vorhabens dauerhaft geschwächt wird und es zu einer weiteren Verschlechterung des vermutlich aktuell als nicht günstig einzustufenden Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Ein betriebsbedingtes, geringes Kollisionsrisiko mit Kfz (die Art ist hoch mobil und wird aufgrund der arttypischen Lebensweise vergleichsweise selten Opfer des Straßenverkehrs)</p>	



<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<p>ist bereits durch die bestehende Bundesstraße vorhanden. Eine Zunahme der Querungsversuche in Folge des Straßenausbaus ist nicht zu erwarten. Während des Baubetriebs können Tötungen weitgehend vermieden werden, indem keine Versteckplätze im Baufeld geschaffen werden, die ggf. kurzfristig wieder entfernt oder umgelagert werden müssen. So sollte keine längerfristige Zwischenlagerung von unverbautem Gestein vorwiegend im Nahbereich des Kernlebensraumes „Pfahl“ (südlich der B 85) erfolgen, da sich in Zwischenräumen Tiere verstecken könnten und diese dann beim Abtransport oder der Weiterverarbeitung bzw. Umlagerung fast zwangsläufig getötet werden würden (Vermeidungsmaßnahme V6). Mit Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <b>V6</b> Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich</p>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

#### 4.1.2.5 Bestand und Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL

<b>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 2      Bayern: 2</b>
<b>Art im UG:</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die Gelbbauchunke ist eine wärmeliebende Art, deren ursprüngliche Habitate natürliche Überschwemmungsgebiete in Flusstälern und das Umfeld von Bächen der kollinen bis montanen Stufe waren. Hier kam es durch dynamische Gewässerumlagerungen immer wieder zur Bildung zahlreicher Klein- und Kleinstgewässer, an deren Besiedlung die Pionierart Gelbbauchunke hervorragend angepasst ist. Nach Regulierung und Begradigung der Bäche und Flüsse befinden sich ihre heutigen Vorkommen fast durchwegs in anthropogenen Sekundärlebensräumen, z. B. in Abbaustellen, auf Industriebrachen und Truppenübungsplätzen. Die Reproduktion findet in voll besonnten und vegetationsarmen, flachen Kleingewässern statt. Nachweise sind selbst aus wassergefüllten Fahrspuren bekannt. Als Sommerlebensraum dienen den adulten Tieren größere, durch dichten Pflanzenbewuchs strukturierte Gewässer, die nicht oder erst spät im Jahr austrocknen. Sowohl Laichgewässer als auch Sommerlebensraum, zeichnen sich durch ihre rasche Erwärmung aus. Die Ansprüche an die Wasserqualität sind relativ gering. Bevorzugte Habitate liegen in der Nähe von Gebüschern oder lichten Wäldern, in denen die Überwinterung in Bodenverstecken stattfindet. Besonders junge und subadulte Tiere führen weite Überlandwanderungen durch, die maximal über eine Distanz von 4 km nachgewiesen wurden.</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
Die Art erscheint als Nachweis im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Pfahl“. Als	



**Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

möglicher Kernlebensraum der Art kann der Steinbruch im Südwesten fungieren. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Art kurzzeitig entstehende Kleingewässer v. a. südlich der B 85 zumindest zeitweilig besiedelt. Aufgrund fehlender, konkreter Nachweise der Art im UG aus den letzten Jahren, wird der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Baufeld sind keine Laichplätze nachgewiesen. Auch fehlt es aktuell an potenziell als Laich- oder Aufenthaltsgewässer geeigneten Kleingewässern im unmittelbar beanspruchten Bereich. Es erfolgte keine Bestandserhebung von Amphibien, sodass keine Lokalisation von Vorkommen möglich ist. Unter Berücksichtigung der im Baufeld befindlichen Landschaftsstrukturen und der Nähe zu potenziellen Laichhabitaten besteht jedoch ein gewisses Risiko, dass sich im Baufeld Versteck- oder Überwinterungshabitate der Art (Ruhestätten) befinden, die in der Folge unvermeidbar baubedingt beansprucht und zerstört würden. Mögliche Verluste werden durch die größtmögliche Beschränkung des Baufeldes und den Schutz angrenzender Strukturen (Vermeidungsmaßnahme V2) weitergehend eingeschränkt. Vergleichbare Strukturen, die als Versteckplätze dienen könnten, stellen im engen und weiteren Umfeld keinen Mangel dar, sodass Verluste grundlegend durch kleinräumige Umsiedlung ausgeglichen werden können. Die ökologische Funktionalität der potenziell beanspruchten Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt so erhalten. Unter Berücksichtigung aller konzipierten Maßnahmen können Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf ein Minimum begrenzt werden und es kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
V2 Schutz angrenzender Gehölzstrukturen und Einzelbäume

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Während der Bauphase können zusätzliche Störungen von Gelbbauchunken durch Lärm und visuelle Effekte auftreten. Gegenüber derartigen Effekten reagiert die Art jedoch nicht empfindlich, was sich daran zeigt, dass sie regelmäßig auch in Betrieb befindliche Abbaustellen in großer Zahl besiedelt. Baubedingte Störungen der Art können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Fällung/ der Rückschnitt von Gehölzen sowie die Entfernung der Wurzelstöcke können im Winterhalbjahr erfolgen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich in den betroffenen Bereichen (Gehölzriegel) Einzeltiere in der Winterstarre befinden und nicht mehr befähigt sind, aktiv auszuweichen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßig-

**Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

**Tierart** nach Anhang IV a) FFH-RL

keit wird eine Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung auf die Vegetationszeit als nicht gerechtfertigt erachtet.

Weiterhin ergeben sich Gefährdungen, wenn durch die Baumaßnahmen im direkt beanspruchten Raum Strukturen entstehen, die Lockwirkungen entwickeln könnten. Dies betrifft insbesondere längerfristig vorhandene (mehrere Tage) ephemere oder dauerhafte Kleingewässer im Baustellenbereich, die durch die Pionierart rasch besiedelt werden könnten und sowohl als Laich- als auch als Aufenthaltsgewässer genutzt werden könnten. Die Entstehung entsprechender Habitatstrukturen im beanspruchten Bereich wird möglichst vermieden, damit es zu keiner Laichablage und keinem Individuenverlust durch den Baubetrieb kommt (Vermeidungsmaßnahme V5). Sollten bautechnisch weitere Erfordernisse veranlasst sein, wird dies im Rahmen der Umwelt-Baubegleitung geregelt. Baubedingte Tötungen liegen unter Berücksichtigung der Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Mortalität im Naturraum.

Eine betriebsbedingt hohe Tötungsgefahr besteht bereits jetzt bei möglichen Aufenthalten im Randbereich der Bundesstraße oder bei möglichen Querungsversuchen, die für die Amphibienart vermutlich eine nahezu vollständige Barriere darstellt. Da weder mit einer Zunahme der Querungsversuche zu rechnen ist, noch Lockwirkungen in den Straßenraum zu unterstellen sind, ist auch keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr mit Kfz zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V5** Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbereich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL

### 4.2.1 Übersicht über das Vorkommen europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL im UG

Für die Europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (Nr. 2.3 der Formblätter)

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen **im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten sowie** ~~Umfasst ist auch~~ die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das **Tötungskollisions**risiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die ermittelten prüfungsrelevanten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle 2 zum Überblick mit Angaben zum Status im UG und zur Gefährdung aufgelistet.

**Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der prüferelevanten europäischen Vogelarten**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 2	3 3	-	s	potenziell vorkommend
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3 3	*	x	g	potenziell vorkommend
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s	nachgewiesen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g	nachgewiesen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	* V	-	u	potenziell vorkommend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	∇*	* V	-	g	nachgewiesen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-	g	potenziell vorkommend
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	∇*	*	x	u	potenziell vorkommend
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3 V	*	x	u	potenziell vorkommend
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g	potenziell vorkommend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	g	nachgewiesen (NG)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3 2	2	-	s	potenziell vorkommend
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	∇*	*	x	u	nachgewiesen (NG)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x	g	nachgewiesen (NG)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	∇*	V	x	u	potenziell vorkommend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x	g	nachgewiesen (NG)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3*	*	x	s	potenziell vorkommend
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	∇ 3	* V	-	u	potenziell vorkommend
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x	g	potenziell vorkommend
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	∇*	*	x	u	potenziell vorkommend
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-	g	nachgewiesen

**RLB/RLD:** Rote Liste Bayern / Deutschland

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D** Daten defizitär
- V** Art der Vorwarnliste
- \*** Art ungefährdet
- sg** streng geschützt nach BNatSchG

**EHZ KBR** Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region

- s** = ungünstig – schlecht
- u** = ungünstig – unzureichend
- g** = günstig
- ?** = unbekannt

**NG** Nahrungsgast

Für die oben aufgeführten Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL werden in den nachfolgenden Kapiteln die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme untersucht und dargelegt.

Neben den aufgeführten Arten ist das Vorkommen zahlreicher weiterer Arten im UG zu erwarten oder wenigstens nicht auszuschließen. Es handelt sich dabei um Vogelarten aus den ökologischen Gruppen der weit verbreiteten Gehölz- und Waldbe-

wohner, darunter teils auch Höhlenbrüter, Vogelarten der Siedlungen und häufige Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Diese Arten sind weder im Naterraum, noch in Bayern, Deutschland oder in der EU gefährdet und in geeigneten Lebensräumen (innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes) verbreitet anzutreffen, wobei sie zudem (noch) große Bestände aufweisen. Für sie kann die Erfüllung von Verboten bereits aufgrund der Wirkintensität und der arttypischen Empfindlichkeiten gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden, sodass sie nachfolgend nicht weiter behandelt werden.

#### 4.2.2 Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften

<b>(Blut-)Hänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: <span style="color: red;">V 3</span></b>	<b>Bayern: <span style="color: red;">3 2</span></b>
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: potenzieller Brutvogel</b>		
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Agrarlandschaften mit eingelagerten Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen, Magerrasenkomplexe, Brachen, Kahlschläge aber auch Dörfer und Stadtrandbereiche.		
<b>Lokale Population:</b>		
Ein Brutvorkommen des Hänflings konnte für das UG nicht ermittelt werden. Die Art ist im Raum nur mehr vereinzelt nachgewiesen. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Direkte Eingriffe in mögliche Lebensräume des Bluthänflings erfolgen ausschließlich im Bereich der Waldrandbereiche beidseits der bestehenden Bundesstraße. Da der Art für die Anlage von Nestern weitere Waldrandbereiche im Umfeld zur Verfügung stehen, bleibt die Funktionalität der Lebensstätten trotz Schädigung durch Beseitigung der Gehölze in den Wintermonaten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Für Paare, die weiterhin im unmittelbaren Umfeld zur Bundesstraße zur Brut schreiten, sind trotz der erheblichen Vorbelastungen v. a. baubedingt zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Da die Möglichkeit besteht, durch Umsiedlung den zusätzlichen Belastungen kurzzei-		

<b>(Blut-)Hänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
tig auszuweichen, kann ausgeschlossen werden, dass sich diese vorhabensbedingten Störungen wesentlich auf die betroffenen Paare auswirken könnten oder dass sich erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Individuenverluste während der Bauzeit können durch Fällung der Gehölze in den Wintermonaten vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen in den Wintermonaten	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.3 Vogelarten der Offenlandschaften

<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten</b> nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	Deutschland: 2/ <del>2</del> V    Bayern: <del>3</del> 2/ <del>3</del> 3
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: potenzielle Brutvögel</b>	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (Wachtel)
<input type="checkbox"/> unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (Rebhuhn)
Das Rebhuhn besiedelt offene Landschaften und ist in Mitteleuropa fast ausschließlich in Sekundärbiotopen der Agrarlandschaft zu finden. Brutvorkommen in primären Habitaten wie Heiden oder Steppen sind die Ausnahme. Aus Gründen der Feindabwehr werden dabei höher aufragende Strukturen grundlegend gemieden. Bevorzugte Lebensräume sind offene und strukturreiche Acker- und Wiesenlandschaften. Bedeutsam sind hierbei mosaikartig verteilte Klein-, Gehölz- und Saumstrukturen, wobei für die Brutansiedlung Altgrasflächen, zur Anlage sichtgeschützter Nester, unerlässlich sind.	
Die Wachtel besiedelt wie das Rebhuhn offene Landschaften und ist in Mitteleuropa fast ausschließlich in Sekundärbiotopen der Agrarlandschaft zu finden. Brutvorkommen in primären Habitaten wie Heiden und Steppen oder auch Mooren sind heute selten. Genutzt wird ein weites Spektrum an Habitaten in der extensiv genutzten Kulturlandschaft. Entscheidend für den Offenlandbewohner ist eine relativ hohe und nicht zu dichte Krautschicht, insbesondere in der Zeit der Brutplatzbesiedlung im Mai. Brutvorkommen finden	

## Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

sich daher sowohl in Getreideäckern (bevorzugt nicht zu dicht und/ oder mit Störstellen) sowie in Extensivwiesen oder auch höherwüchsigen, gestörten Grünland. Trotz des unsteinen Auftretens scheint eine gewisse Bindung an bestimmte Rufplätze, die oftmals alljährlich besetzt werden, zu bestehen. Weiterhin scheint der Kontakt zu weiteren benachbarten Vorkommen positiv auf ein Vorkommen zu wirken, weshalb meist nur Flächen in ausreichender Ausdehnung besiedelt werden.

### Lokale Population:

Nachweise aus dem UG liegen für beide Arten nicht vor. Ein Vorkommen der Arten ist jedoch in den Offenlandbereichen nahe dem Hofbach sowie den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten und Nordwesten nicht gänzlich auszuschließen. Die Abgrenzung der lokalen Brutpopulationen ist nicht sinnvoll möglich.

Ein vermutlich relativ stark isolierter Verbreitungsschwerpunkt findet sich im Landkreis allerdings in der Regenschenke, in der beide Arten als seltene Brutvögel gelten, sodass dieses Vorkommen als lokale Population definiert wird. Die Bestände hier gelten als weitgehend stabil, die Habitatbedingungen in der klein gekammerten Agrarlandschaft mit ihrem relativ hohen Anteil an extensiven Nutzungsformen und Randstrukturen können als günstig eingestuft werden. Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird daher bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Günstige Bruthabitate sind kleinflächig, beiderseits der B 85 in der agrarwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, nach strukturellen Gesichtspunkten auch in straßennahen Räumen, vorhanden. Beide Arten sind jedoch nachweislich als lärmempfindlich einzustufen. Anders als winterliche Versteckplätze des Rebhuhns (Ruhestätten) sind daher straßennahe Neststandorte mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine direkte Beanspruchung von Brut- und Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

Für kleinräumige Verluste möglicher Versteckplätze (Ruhestätten) stehen im engeren Umfeld in großer Zahl vergleichbare oder günstigere Ausweichstrukturen zur Verfügung. Somit besteht die Möglichkeit zur kleinräumigen Umnutzung, weshalb auch die ökologische Funktionalität potenziell betroffener Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Habitate beider Hühnervogelarten werden durch baubedingte Beeinträchtigungen gestört. Zwar wird die Baumaßnahme ausschließlich im erheblich durch den Betrieb der B 85 vorbelasteten Bereich durchgeführt, durch die andersartigen Störeinflüsse insbesondere durch optische Reize sind jedoch Auswirkungen auf potenziell brütende Paare anzunehmen. Betroffen sind potenziell Teilflächen der möglichen Bruthabitate, die ausschließlich der Nahrungssuche dienen. Während der zeitlich eng begrenzten Bauphase stehen den möglicherweise betroffenen Brutpaaren in den Kulturlandschaften beiderseits der Bundesstraße jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, sodass trotz zusätzlicher vorhabensbedingter Störeinflüsse keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Brutvorkommen oder gar auf die lokale Brutpopulation zu konstatieren sind.



<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p style="color: red;">Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.</p> <p>Eine vorhabensbedingt hohe Kollisionsgefahr ist bereits jetzt bei möglichen Querungsversuchen über die B 85 oder bei Aufenthalt in den Straßenrandbereichen zu vermeiden. Eine Zunahme der Querungsversuche ist ebenso wenig zu vermuten, wie Lockwirkungen in den trassennahen Bereich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich vorhabensbedingt nicht.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 3      Bayern: 3</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: wahrscheinlich brütende Art</b>	
<p style="color: red;"><b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v. a. in der Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Besiedelt werden zwar auch strukturarme Ackerlagen, die höchsten Dichten werden jedoch in abwechslungsreichen Feldfluren mit hohen Saum- und Brachflächenanteilen erreicht. Grünland wird nur bei nicht zu intensiver Nutzung besiedelt, da nur in Extensivwiesen oder Grünland mit Störstellen ausreichend Bewegungsfreiheit am Boden besteht. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende, senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i. d. R. gemieden.</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Ein Feldlerchenbrutpaar konnte im Bereich der an die B 85 angrenzenden Ackerfläche im Osten erfasst werden. Weitere geeignete Lebensräume finden sich im Umfeld beiderseits der B 85. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht sinnvoll möglich. Hilfsweise wird daher auf die Bestände im gesamten bayerischen Wald, wo die Art in geeigneten Habitaten noch verbreitet anzutreffen ist und die Lebensbedingungen in der Kulturlandschaft noch verhältnismäßig günstig zu bewerten sind, als lokale Population zurückgegriffen. Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird demnach bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/>	hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

Ein aktuelles Vorkommen der Feldlerche kann ausgeschlossen werden (Faunistische Sonderuntersuchung 2019)

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>Ausgehend von der relativ hohen Störungsempfindlichkeit der Art und da höher aufragende Strukturen gemieden werden, sind weitere Brutstandorte im unmittelbaren Nahbereich zur B 85 nicht zu vermuten. Der aktuelle Nachweis liegt mit 130 m Entfernung in ausreichendem Abstand zur Bundesstraße. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der kleinflächigen Ausbaumaßnahmen, kann daher ausgeschlossen werden. <b>Im Rahmen der Unterführung der Kreisstraße REG 19 und der Umfahungsstrecke kann eine Flächeninanspruchnahme von Ackerlebensräumen und damit die Gefahr einer Schädigung von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) in diesem Bereich liegt unter 10.000 Kfz/24 h, so dass nicht von einer vollständigen Meidung des Nahbereichs der Straße auszugehen ist. Die Feldlerche errichtet ihr Nest jährlich neu, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt<sup>3</sup> nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Dauerhaft besteht für die Feldlerche die Möglichkeit, kleinräumig in der angrenzenden Offenlandschaft umzusiedeln und somit die Flächenverluste zu kompensieren. Der verbleibende Lebensraum bietet weiterhin die Möglichkeit zur Nestanlage, so dass die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist. Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.</b></p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>Baubedingt sind Beeinträchtigungen des Brutplatzes der Feldlerche durch Lärm und optischer Stimuli zu vermeiden. Für die betroffenen Flächen ist bereits eine erhebliche Vorbelastung, insbesondere Verlärmung durch den Betrieb der B 85, zu konstatieren. Gegenüber optischen Reizen wie Bewegung reagiert die Art verhältnismäßig wenig empfindlich, so dass die entsprechenden Wirkdistanzen <b>der Ausbaumaßnahme</b> durch die Vorbelastungskorridore überlagert werden. <b>Betriebsbedingt wird sich der Vorbelastungskorridor im Bereich des Brutpaares um ca. 4 m erweitern. Diese kleinflächige Erweiterung des Korridors ist nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population nachhaltig zu verschlechtern. Bau- bzw. betriebsbedingte Störeinflüsse sind auch im Bereich der Behelfsumfahrung, der Auffüllung sowie des Unterführungsbauwerkes hinsichtlich ihrer Dauer bzw. Intensität auch im Vergleich zur Vorbelastung nicht geeignet, erhebliche Störungen zu verursachen. Des Weiteren verbleiben trotz Lebensraumverlust Rückzugsmöglichkeiten in ungestörte Bereiche. <del>Die zusätzlich zur Vorbelastung zu vermeidenden baubedingten Störeinflüsse haben daher keine weiteren negativen Auswirkungen auf das betroffene Brutpaar zur Folge.</del> Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation sind nicht zu erwarten. <del>Betriebsbedingt wird sich der Vorbelastungskorridor im Bereich des Brutpaares um ca. 4 m erweitern. Diese kleinflächige Erweiterung des Korridors ist nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population nachhaltig zu verschlechtern.</del></b></p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<sup>3</sup> [http://www.mlul.brandenburg.de/media\\_fast/4055/tak\\_anl4.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/tak_anl4.pdf)

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>Es besteht bereits eine Kollisionsgefährdung, die sich vorhabensbedingt, da weder Lockwirkungen zu befürchten, noch eine Zunahme der Querungsversuche zu vermuten ist, nicht signifikant erhöhen wird.</p> <p>Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+80 bis 1+280 und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+00 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar.</p> <p>Um zu vermeiden, dass die Feldlerche aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalvegetation in das geräumte Baufeld gelockt wird, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen. Zwischenzeitlich aufkommende Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eggen) ggf. mehrfach zu entfernen.</p> <p>Der Baubetrieb sollte deshalb nach Möglichkeit im Offenland bereits vor Beginn der Brutzeit und nicht zwischen Anfang März und Anfang Juli (Ende der Brutzeit) begonnen werden.</p> <p>Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld günstige Habitatbedingungen einstellen, die zu einer Ansiedlung führen könnten, erfolgt bei einem Baubeginn in der Brutphase eine Kontrolle des Baufeldes durch die Umweltbaubegleitung.</p> <p>Darüber hinaus können- sofern erforderlich- weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Gelegeverlusten (Vergrämungsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ergriffen werden.</p> <p>So könnten z.B. in den kritischen Bereichen des Baufeldes (potenzielle Bruthabitate) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flutterband versehen werden. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier die Feldlerche ansiedelt.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                      V9: Vermeidung von Gelege – und Individuenverlusten der Feldlerche</p>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

#### 4.2.4 Vogelarten der Gewässer

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) und Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)</b>		
<b>Europäische Vogelarten</b> nach VS-RL		
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: */*</b>	<b>Bayern: V 3/*</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Wa)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (Ev)

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) und Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)</b>	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
<b>Status im UG: potenzieller bzw. nachgewiesener Brutvogel</b>	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Eisvogel und Wasserramsel besiedeln fast ausschließlich Fließgewässer, sofern diese die entsprechenden Kleinstrukturen und andere Bedingungen aufweisen. Für den Eisvogel sind dies v. a. Kleinfischreichtum, Sitzwarten am Ufer und senkrechte Abbrüche aus grabbarem Material zur Anlage der Bruthöhlen. Demgegenüber bevorzugt die Wasserramsel Oberläufe mit stärkerer Wasserströmung, steinigem Grund, Kiesbänken und Steinen im Flussbett sowie Höhlungen und Nischen im Uferbereich zur Nestanlage.</p> <p><b>Lokale Populationen:</b></p> <p>Der Eisvogel konnte weder bei der faunistischen Kartierung erfasst werden, noch sind Nachweise der ASK aus dem weiteren Umfeld des UG bekannt. Die Besiedlungsdichten sind in höheren Mittelgebirgslagen gering, weshalb die Art in der Roten Liste Ostbayerns als „gefährdet“ eingestuft wurde.</p> <p>Im Zuge der faunistischen Kartierung konnte ein Individuum der Wasserramsel im Bereich des Hofbaches nachgewiesen werden. Die Art ist im Landkreis weit verbreitet und besiedelt nahezu alle geeignet erscheinenden Bäche und Flüsse. Aufgrund der weiten Verbreitung und der zahlreichen Vorkommen ist von einer zusammenhängenden Lokalpopulation auszugehen.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B, Wa)    <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C, Ev)</p>	
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>In den Hofbach und damit den (potenziellen) Lebensraum der beiden Gewässerarten wird nicht eingegriffen. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>Baubedingte Störungen der Arten sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende B 85 nicht zu vermelden. Ein grundlegendes Risiko einer großflächigen Lebensraumzerstörung besteht während der Bauarbeiten im Nahbereich des Hofbaches. Ein höheres Maß von Schadstoffeinträgen könnte zu einer Schädigung der gewässergebundenen Lebewesen (Makrozoobenthos, Kleinfische etc.) führen und den Arten die Nahrungsgrundlage entziehen. Diesem Gefährdungspotenzial wird durch die Vermeidungsmaßnahme V3 („Schutz des Hofbaches“) entgegen gewirkt. Eine besondere Gefährdung des Gewässerökosystems kann dadurch vermieden werden. Erhebliche Störungen der potenziell betroffenen Individuen oder der lokalen Populationen werden somit ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V3</b> Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen</p>	

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) und Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Baubedingte Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen beider Arten können ausgeschlossen werden. Da sich im Bereich des Lebensraumes keine wesentlichen Änderungen ergeben und sich aus der Anlage des Rückhaltebeckens keine Lockwirkungen in den kollisionsgefährdeten Bereich ergeben, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für beide Arten ausgeschlossen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote Liste Status</b>	<b>Deutschland: V*</b> <b>Bayern: V*</b>
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: potenzieller Brutvogel</b>	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Das Teichhuhn brütet in meso- bis polytrophem Stillgewässern aller Art, sofern Uferdeckung (Verlandungs- oder Röhrichtvegetation) vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit sowie künstliche Gewässer werden ebenfalls besiedelt.	
<b>Lokale Population:</b>	
Nachweise des Teichhuhns aus dem UG und dessen Umfeld sind nicht bekannt. Grundsätzlich ist jedoch eine Besiedelung der Art im Bereich des Hofbaches nicht auszuschließen. Da das Teichhuhn im Bayerischen Wald geringe Besiedlungsdichten aufweist und keine Nachweise der Art aus dem UG vorliegen, wird der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Da keine direkten Eingriffe in den Hofbach erfolgen, kann eine Schädigung von Lebensstätten der Art ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>	
	<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
	Eine baubedingte Störung der Art ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende B 85 nicht zu vermehren. Ein grundlegendes Risiko einer großflächigen Lebensraumzerstörung besteht während der Bauarbeiten im Nahbereich des Hofbaches. Ein höheres Maß von Schadstoffeinträgen könnte zu einer Schädigung der gewässergebundenen Lebewesen (Wasserpflanzen, Kleinfische etc.) führen und der Art die Nahrungsgrundlage entziehen. Diesem Gefährdungspotenzial wird durch die Vermeidungsmaßnahme V3 („Schutz des Hofbaches“) entgegen gewirkt. Eine besondere Gefährdung des Gewässerökosystems kann dadurch vermieden werden. Erhebliche Störungen der potenziell betroffenen Individuen oder der lokalen Population werden somit ausgeschlossen.
	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V3 Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
	<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
	Baubedingte Tötungen durch wesentliche Änderungen im Bereich des Lebensraumes ergeben sich nicht. Des Weiteren ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermehren, da keine Lockwirkungen in den kollisionsgefährdeten Bereich zu erwarten sind.
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.2.5 Vogelarten gehölzbestimmter Lebensräume

<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b> Art im UG	<b>Deutschland: <math>\neq</math> V</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Bayern: 3</b> <b>Status im UG: potenzieller Brutvogel</b>
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Gartenrotschwanz ist eine Charakterart lichter oder aufgelockerter Altholzbestände, der heute v. a. an Waldrändern und auf Waldlichtungen, in Auengehölzen, Parkanlagen oder Gärten, sofern dort zumindest alte Bäume und entsprechende Nistmöglichkeiten vorhanden sind, zu finden ist.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Potenzielle Brutplätze der Art finden sich im UG im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölzbestände am Hofbach. Nachweise der Art aus dem UG und dessen Umfeld liegen nicht vor. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Potenzielle Brutplätze liegen außerhalb der Wirkbereiche des geplanten Vorhabens. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Eine baubedingte Störung der Art ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende B 85 nicht zu vermelden. Da die Art keine speziellen/ seltenen Nahrungshabitatstrukturen benötigt, gehen der Art durch die Baumaßnahmen keine essenzielle Nahrungshabitate (z. B. Waldrandbereiche) verloren. Negative Auswirkungen auf lokale Brutvorkommen oder den EHZ der lokalen Population können ausgeschlossen werden.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.</p> <p>Neuzerschneidungen werden vom Vorhaben nicht hervorgerufen, auch zusätzliche Lockwirkungen oder eine Zunahme der Querungsversuche sind nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher nicht zu vermuten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b> <b>Bayern: ♣ *</b>
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: potenzieller Brutvogel</b>	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Grünspecht ist eine Spechtart der Übergangsbereiche zwischen Laubwäldern und strukturreichem Offenland bzw. lichten Waldbeständen. Er besiedelt vorwiegend die reich gegliederte Kulturlandschaft mit Wechseln zwischen laubholzreichen Gehölzbeständen und offenen, insektenreichen (Ameisen) Flächen. Daneben ist er auch in reich gegliederten Laub- und Mischwäldern, in Auwäldern, an Waldrändern und in Parkanlagen und Grünflächen im Siedlungsbereich anzutreffen, sofern ausreichend Freiflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Nachweise aus dem UG liegen nicht vor. Die Kulturlandschaft des UG mit Wechseln zwischen Offenland und kleineren Gehölz- oder Waldbeständen, etwa auch entlang des Hofbachs, stellen jedoch ein potenzielles Habitat dieser Art dar. Trotz der geringen Anzahl von Nachweisen, die in der ASK verzeichnet sind, kann die Art im Raum als verbreitet, wenn auch nicht als häufig eingestuft werden. Eine sinnvolle Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, sodass wiederum auf den Gesamtbestand im Bayerischen Wald als Lokalpopulation zurückgegriffen wird. Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>In potenziell als Brutplatz geeignete Flächen mit entsprechendem Bestand an Altbäumen, die zur Anlage der Bruthöhlen dienen könnten (z. B. Auwaldbestände am Hofbach), wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grünspechtes kann daher ausgeschlossen werden.</p>	

<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	
	<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>Durch den Baubetrieb werden potenzielle Nahrungshabitate des Grünspechtes im Bereich von Gehölzen und daran angrenzenden Offenlandstrukturen beeinträchtigt. Allen betroffenen potenziellen Habitatausschnitten ist jedoch eine erhebliche Vorbelastung durch den Betrieb der B 85 gemein, sodass sie für ein mögliches lokales Vorkommen von untergeordneter Bedeutung sind. Wesentliche Neubelastungen sind nicht zu vermeiden, zumal die baubedingten Störungen zeitlich eng begrenzt sind. Während der Bauphase stehen möglicherweise betroffenen Individuen in der strukturreichen Kulturlandschaft in räumlicher Nähe in ausreichenden Umfang vergleichbare oder bessere Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass den geringfügigen Zusatzbelastungen kleinflächig ausgewichen werden kann. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sich die Realisierung des Vorhabens negativ auf ein potenzielles Vorkommen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
<p>Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.</p>	
<p>Neuzerschneidungen werden vom Vorhaben nicht hervorgerufen, auch zusätzliche Lockwirkungen oder eine Zunahme der Querungsversuche sind nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung der Tötungsgefährdung ist daher nicht zu vermuten.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: * V</b>	<b>Bayern: V *</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: wahrscheinlich brütende Art</b>		
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen und Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn- und Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotop sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren. In geringerer Dichte werden auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedelt.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Goldammer konnten mit 6 Nachweisen häufig im UG erfasst werden. Da die Art im Raum zudem als ungefährdet gilt und äußerst günstige Habitatbedingungen in der strukturreichen Kulturlandschaft vorfindet, wird der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A)            <input type="checkbox"/> gut (B)            <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Potenzielle Brutplätze der Goldammer sind neben den Nachweisen auch in den straßenparallelen Waldrandbereichen zahlreich vorhanden. Durch die Rodungsmaßnahmen und die Überbauung und Versiegelung von Flächen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden diese direkt beansprucht. Mögliche Brutplätze im Umfeld werden durch den Schutz angrenzender Strukturen (Vermeidungsmaßnahme V2) gesichert.</p> <p>Da die Goldammer in der Lage ist, straßennahe Biotop erfolgreich zu besiedeln, werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen Waldrandbereiche mit ähnlicher Habitatqualität zur Verfügung stehen. Zudem stehen noch nicht besiedelte Gehölzbiotop als Ausweichlebensraum in räumlicher Nähe zur Verfügung. Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt somit trotz direkter Eingriffe im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <b>V2:</b> Schutz angrenzender Gehölzstrukturen und Einzelbäume</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte entstehen Belastungen von potenziellen Brutrevieren weiterer, im Umfeld der geplanten Trasse brütender Paare der Goldammer. Dieser Heckenbrüter ist als wenig störungsempfindlich einzustufen und weist stabile, größere Populationen im Raum auf. Da sowohl kleinräumig, als auch großflächig die Mög-</p>		

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
lichkeit besteht durch Umsiedlung den zusätzlichen Belastungen auszuweichen, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Eine Schädigung von Individuen und deren Entwicklungsformen wird durch Fällung aller Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1), Zusätzliche Lockeffekte in den Trassenbereich sind nicht zu unterstellen, weshalb sich keine signifikante Erhöhung hinsichtlich der Kollisionsgefahr ergeben.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V1:</b> Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen in den Wintermonaten	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten</b> nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: wahrscheinlich brütende Art</b>	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Feldsperling besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem Waldränder und die Randbereiche menschlicher Siedlungen, besonders bäuerlich geprägter Ortschaften. Entsprechend strukturreiche Ortsrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit Optimal-Habitats dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzauewälder, wo die Art ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling in stärkerem Maße an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume oder künstlicher Nisthilfen gebunden.	
<b>Lokale Population:</b>	
Der Feldsperling wurde am Waldrand im Süden nahe dem Hofbachs erfasst. Im näheren Umfeld gibt es zwar keine weiteren Nachweise aus der ASK, aufgrund der grundsätzlich weiten Verbreitung der Art im (dörflichen) Siedlungsraum als auch in der Kulturlandschaft, wird der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>		Europäische Vogelarten nach VS-RL
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>  Im Bereich des Baufeldes sind keine älteren Bäume vorhanden, die dem Feldsperling als Brutstandort dienen könnten. Eine direkte Schädigung der Art kann demnach ausgeschlossen werden.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>  Für Paare, die weiterhin im unmittelbaren Umfeld zur Bundesstraße zur Brut schreiten, sind trotz der erheblichen Vorbelastungen v. a. baubedingt zusätzliche Belastungen zu vermelden. Da sowohl kleinräumig, als auch großflächig die Möglichkeit besteht durch Umsiedlung den zusätzlichen Belastungen kurzzeitig auszuweichen, kann ausgeschlossen werden, dass sich diese vorhabensbedingten Störungen wesentlich auf die betroffenen Paare auswirken könnten oder dass sich erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben werden.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>  Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.  Zusätzliche Lockeffekte in den Trassenbereich sind nicht zu unterstellen, weshalb sich keine signifikanten Änderungen hinsichtlich der Kollisionsgefährdung ergeben.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>  Rote-Liste Status      Deutschland: V      Bayern: V Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Status im UG: potenzieller Brutvogel  <b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	

<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<p>Der Kuckuck ist als Brutschmarotzer bei verschiedenen Singvogelarten (u. a. Bachstelze, Rotkehlchen, etc.) in den gleichen Bereichen wie seine Wirtsvogelarten zu erwarten. Daher ist in allen Bereichen des UG mit Brutvorkommen passender Wirtsvogelarten und artspezifisch mit Eiablagen in Nester anderer Singvogelarten zu rechnen.</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Nachweise des Kuckucks liegen aus dem UG nicht vor. Im Naturraum ist der Kuckuck ein verbreiteter und in fast allen geeigneten Lebensräumen anzutreffender Brutvogel. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p>	
<p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Obwohl die Art keine Brutreviere im eigentlichen Sinne besetzt, ist sie als lärmempfindlich einzustufen und meidet i. d. R. stärker vorbelastete oder verlärmte Lebensräume auf Entfernungen bis zu 300 m. Eine weitergehende Nutzung der straßennahen Landschaft ist daher unwahrscheinlich. Da für die typischen Wirtsvogelarten ein kleinräumiges Umsiedeln in benachbarte Lebensräume bzw. kurz- bis mittelfristig auch eine Neubesiedlung der Strukturen im Straßennahbereich möglich ist, bleiben für diese Arten die Lebensstätten im funktionalen Zusammenhang erhalten, wodurch dies auch für den Kuckuck zu vermelden ist.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Infolge der Lärmempfindlichkeit der Art, die i. d. R. stärker vorbelastete oder verlärmte Lebensräume auf Entfernungen bis zu 300 m meidet, kann eine Besiedlung trassennaher Lebensräume weitgehend ausgeschlossen werden. Baubedingte Belastungen wirken daher ebenso wie die geringfügige Erweiterung der Vorbelastungszone lediglich in sehr geringen Umfang auf den Kuckuck. In der reich strukturierten Kulturlandschaft stehen betroffenen Individuen vergleichbare oder besser ausgestattete Habitate auf großer Fläche zur Verfügung, sodass eine kleinräumige Umsiedlung möglich ist. Belastungen, die sich negativ auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten sind somit nicht zu vermelden.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Durch die Fällung aller Gehölze und Strukturen in den Wintermonaten vor Beginn der Brut-saison (Vermeidungsmaßnahme V1), in denen die möglichen Wirtsvogelarten einen Nist-platz finden können, die Eiablage in deren Nester und damit mögliche Verluste von besetzten Nestern, Eiern oder Jungvögeln vermieden werden. Für die lärmempfindliche Art ist von einer Meidung des Trassenraumes auszugehen, sodass keine wesentliche Kollisions-gefährdung besteht. Da auch zukünftig nicht mit einer Zunahme des Aufenthalts im Tras-</p>	

<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
senbereich oder der Querungsversuche ausgegangen werden kann, ist keine signifikante Risikoerhöhung zu vermuten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V1:</b> Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen in den Wintermonaten
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b> <b>Bayern: ♣ *</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: Nahrungsgast</b>	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Schwarzspecht ist eine klassische Leitart für naturnahe, zusammenhängende Wälder. Besiedelt werden in erster Linie Buchen- und Buchen-Tannenwälder. In Kiefernwäldern ist er ebenfalls regelmäßig zu finden. Hinsichtlich der Struktur werden naturnahe, gestufte, zumindest in Teilen lichte Althölzer bevorzugt. In geringeren Dichten kommt der Schwarzspecht aber praktisch in allen größeren Wäldern vor, sofern Nadelholz eingestreut ist und Gruppen von ausreichend dimensionierten, zur Höhlenanlage geeigneten Bäumen vorhanden sind. Die Buche wird in den meisten Gebieten als Höhlenbaum bevorzugt. Der Anflug zum Höhlenbaum sollte frei sein, daher werden stark geschichtete Bestände zur Höhlenanlage gemieden. Zur Nahrungssuche sind ausgedehnte, durch Blößen aufgelockerte Nadel- oder Nadel-Laub-Mischwälder mit absterbendem, vermoderndem Totholz optimal.	
<b>Lokale Population:</b>	
Brutnachweise des Schwarzspechtes liegen aus dem UG nicht vor. Ein ASK-Brutnachweis befindet sich 3 km nordöstlich des UG bei Neunußberg. Aufgrund der Vegetationsstruktur des UG ist nicht mit Bruten des Schwarzspechtes zu rechnen, jedoch wird es als Nahrungshabitat von der Art genutzt. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in Ostbayern und der z. T. totholzreichen Wälder in der Umgebung (z. B. im Nationalpark Bayerischer Wald) wird der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Straßennahe Brutplätze sind in den Waldbeständen beidseits der B 85 aufgrund der Störungsanfälligkeit der Art am Brutplatz mit Sicherheit auszuschließen (Effektdistanzen von 300 m an stark befahrenen Bundesstraßen). Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu vermelden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:



<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Die temporär wirkenden, baubedingten Störungen im Vorbelastungskorridor der bestehenden B 85 sind nicht geeignet, die Tiere in dem Maße zu stören, dass sich daraus der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Essenzielle Nahrungshabitate (Nadelhölzer mit hohem Totholzanteil) sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Eine zusätzliche Störung von Schwarzspechtlebensräumen ist daher nicht zu konstatieren.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.	
Für die lärmempfindliche Art ist von einer Meidung des Trassenraumes auszugehen, so dass keine wesentliche Kollisionsgefährdung besteht. Da auch zukünftig nicht mit einer Zunahme des Aufenthalts im Trassenbereich oder der Querungsversuche ausgegangen werden kann, ist keine signifikante Risikohöherung zu unterstellen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b> <b>Bayern: *</b>
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: potenzieller Nahrungsgast</b>	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Waldkauz ist ein Brutvogel nicht zu dichter und höhlenreicher Laub- und Mischwälder aller Höhenstufen. Besiedelt werden ferner zunehmend Parks, Alleen und Friedhöfe mit älterem Baumbestand.	
<b>Lokale Population:</b>	
Nachweise des Waldkauzes aus dem UG und dessen weiteres Umfeld liegen nicht vor. Da die Art weder im Landkreis noch im Naturraum häufiger Brutvogel ist und die Bestände seit 1983 leicht rückläufig sind, wird der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> bewertet mit:	

<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Straßennahe Brutstandorte sind im UG auszuschließen, da keine Altholzbestände mit Bruthöhlen vorhanden sind und die Art als störungsempfindlich zählt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Bereits jetzt sind straßennahe Bruten aufgrund der Störungsanfälligkeit der Art auszuschließen. Die kleinflächige Erweiterung des Vorbelastungskorridores und die baubedingten Lärmemissionen im bestehenden Vorbelastungskorridor sind nicht geeignet, Waldkäuze in dem Maße zu stören, dass sich daraus eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ergeben könnte. Essenzielle Nahrungshabitate der, bezogen auf das Beutespektrum sehr anpassungsfähigen Art, sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Vorhabensbedingte Störungen sind für den Waldkauz somit ausgeschlossen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<b>Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.</b>	
Ein regelmäßiges Auftreten von Waldkäuzen im straßennahen Raum ist durch die hohe Störungsanfälligkeit der Art bei der Nahrungssuche nicht zu erwarten, sodass von einer geringen Kollisionsgefahr ausgegangen werden kann. Zusätzlich ist keine Erhöhung des Nahrungsangebotes in Trassennähe und damit eine erhöhte Lockwirkung der straßennahen Bereiche zu konstatieren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Waldkauz ergibt sich durch das geplante Vorhaben nicht.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.6 (Groß-)Vogelarten mit größerem Raumanspruch

<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: potenzieller Brutvogel</b>		
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
Der Graureiher besiedelt ein weites Spektrum von Offenlandbiotopen, mit besonderer Bedeutung von Feuchtgebieten, die in Verbindung zu älteren Waldflächen stehen. In den Waldflächen werden die Horste errichtet. Bevorzugt werden Komplexe aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen. Wichtige Nahrungshabitate stellen zudem feuchte Grünlandflächen dar. Genutzt werden aber auch Intensivwiesen und Äcker (v. a. im Winter bzw. nach der Ernte).		
<b>Lokale Population:</b>		
Vorkommen aus dem Wirkraum sind nicht bekannt. Im weiteren Umfeld des UG befindet sich ein Nachweis nahe der 2,3 km südwestlich gelegenen Aitnach. Da der Graureiher in den Hochlagen der Mittelgebirge und in Ostbayern allgemein als nicht weit verbreitete Art gilt, wird der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Potenzielle Brutplätze des Graureihers in Straßennähe sind aufgrund der Störungsanfälligkeit der Art in der Nähe des Brutplatzes ausgeschlossen. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht zu konstatieren.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Störungen von potenziellen Nahrungshabitaten der Art (z. B. der Hofbach) sind bereits jetzt durch den Verkehr der bestehenden Bundesstraße vorhanden.		
Ein grundlegendes Risiko einer großflächigen Lebensraumzerstörung besteht während der Bauarbeiten im Nahbereich des Hofbaches. Ein höheres Maß von Schadstoffeinträgen könnte zu einer Schädigung der gewässergebundenen Lebewesen (Kleinfische etc.) führen und der Art die Nahrungsgrundlage entziehen. Diesem Gefährdungspotenzial wird durch die Vermeidungsmaßnahme V3 („Schutz des Hofbaches“) entgegen gewirkt. Eine besondere Gefährdung des Gewässerökosystems kann dadurch vermieden werden. Erhebliche Störungen der potenziell betroffenen Individuen oder der lokalen Population werden somit		

<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
ausgeschlossen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V3</b> Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.	
Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist bereits durch die Trassierung der bestehenden Bundesstraße vorhanden. Da nicht von vermehrten Querungsversuchen auszugehen ist und keine zusätzlichen Lockwirkungen in den Straßenbereich zu vermeiden sind, ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) und Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten</b> nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: */*</b> <b>Bayern: 3 V/*</b>
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: potenzielle Brutvögel</b>	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (Sperber)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (Habicht) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<input type="checkbox"/> unbekannt	
Habicht und Sperber besitzen eine enge Bindung an Wälder unterschiedlichster Ausprägung und Gehölzlebensräume (neuerdings auch in Siedlungsnähe), die ihnen sowohl als Brutplatz als auch als Jagdhabitat dienen. Während die Brutplätze des Habichts in Altholzbeständen zu finden sind, brütet der Sperber bevorzugt in jüngeren Nadelholzbeständen, insbesondere Fichtenstangenhölzern mit guter Anflugmöglichkeit.	
<b>Lokale Population:</b>	
Obwohl Hinweise für ein Vorkommen im UG und dessen weiteres Umfeld fehlen, ist für beide Taggreifvogelarten aufgrund der weiten Verbreitung im Naturraum von einem Vorkommen im Bereich angrenzender Waldflächen auszugehen. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Brutplätze beider Greifvogelarten oder deren engeres Umfeld (Horstschutzzone) können	

<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) und Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
infolge der Vorbelastungen durch die bestehende Bundesstraße in den direkt beanspruchten Waldflächen ausgeschlossen werden und werden vom Vorhaben daher weder beansprucht noch geschädigt.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
Für diese beiden, an eine Jagd in gehölzreichen Lebensräumen angepassten Greifvogelarten sind kleinflächige Verluste von Nahrungshabitaten infolge von Rodung und weitere kleinflächige Flächenbeeinträchtigungen während der Bauphase und durch die Verschiebung der betriebsbedingten Belastungsbänder im Bereich von Waldflächen zu vermeiden. Derartige Jagdgebiete stellen im Raum keinen Mangel dar, da ein weites Spektrum von Waldflächen und anderen gehölzbetonten Habitaten zur Jagd aufgesucht wird. Zudem bleiben auch die zusätzlich gestörten Lebensraumausschnitte weiterhin nutzbar. Als Arten, die in ihrer Jagdweise v. a. optisch orientiert handeln, sind Lärmbelastungen für sie von untergeordneter Bedeutung. Da sich grundlegend auch das Angebot (störungsunempfindlicher) Kleinvögel im Wirkraum vorhabensbedingt nur unwesentlich verändern dürfte, bestehen hier auch weiterhin günstige Jagdbedingungen. In Zeiten höherer Belastungen (Baubetrieb) kann in benachbarte Waldflächen kleinräumig ausgewichen werden. Auswirkungen auf lokale Brutpaare, deren Bruterfolg oder den EHZ der lokalen Population können daher ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
<b>Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.</b>	
Wesentliche Änderungen der bestehenden Kollisionsgefährdung sind nicht zu erwarten. Die bisherigen Fahrgeschwindigkeiten auf der Bundesstraße ermöglichen bereits jetzt kaum ein aktives Ausweichen, woran sich auch zukünftig nichts ändern wird, wenn man eine vergleichbare Gestaltung der Straßennebenflächen ohne geschlossene Gehölzbänder in Straßennähe zugrunde legt. Auch sind keine zusätzlichen Lockwirkungen in den Straßenraum zu unterstellen, da nicht davon ausgegangen werden muss, dass zukünftig das Nahrungsangebot in Straßennähe günstiger sein wird. Weder ist mit mehr anfallendem Aas, noch mit höheren Zahlen oder besserer Erreichbarkeit von Kleinsäugetern im Böschungsbereich zu rechnen. Somit ist insgesamt keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Beutegreifer zu vermeiden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Waldohreule (*Asio otus*)**

Europäische Vogelarten nach VS-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status**      **Deutschland: \*/\*\***      **Bayern: \*/\*\***

**Art im UG**                       **nachgewiesen (MB, TF)**       **potenziell möglich (WOE)**

**Status im UG: (potenzielle) Nahrungsgäste**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

**günstig** (Mäusebussard, Turmfalke)       **ungünstig – unzureichend** (Waldohreule)  
 **ungünstig - schlecht**       **unbekannt**

Brutplätze des Mäusebussards finden sich bevorzugt in Feldgehölzen und an Waldrändern. Zur Nahrungssuche werden Offenlandschaften aller Art, bevorzugt in Horstnähe, jedoch auch in größerer Entfernung zum Horst genutzt. Die Art ist dabei regelmäßig auch am Rand stark befahrener Straßen anzutreffen. Der Horst steht meist in Altholzbeständen im Wald, meist nicht mehr als 100 m vom Waldrand entfernt, gelegentlich aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden zudem Brutplätze in Hanglage, sofern vorhanden, da die Art als Segelflieger auf günstige Thermikverhältnisse angewiesen ist. Genutzt werden Horstplätze in Astgabeln unter der Baumkrone mit günstigen Anflugmöglichkeiten, gerne in Eichen oder Kiefern, es werden aber auch andere Baumarten genutzt. I. d. R. stehen einem Brutpaar mehrere Horste zur Verfügung, die abwechselnd zur Brut genutzt werden.

Der Turmfalke ist hinsichtlich der Wahl seiner Lebensräume relativ anspruchslos. Wichtig ist, dass ihm Offenlandschaften mit niedriger Vegetation zur Jagd zur Verfügung stehen und dass geeignete Horstplätze vorhanden sind. Die Jagd findet bevorzugt in Horstnähe statt, jedoch werden auch größere Entfernungen zu den Jagdgebieten zurückgelegt. Brutplätze finden sich bevorzugt in Feldgehölzen und an Waldrändern, wo insbesondere Krähen- und Elsternester genutzt werden. Darüber hinaus werden auch Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, etc.) und Spalten und Höhlungen in Steilwänden (Felsen, Steinbrüche) zur Brut bezogen.

Die Waldohreule ist ein Brutvogel der strukturreichen Halboffenlandschaften, wo ihre Brutplätze bevorzugt in Feldgehölzen und an Waldrändern zu finden sind. Zur Jagd werden überwiegend offene, struktur- und nahrungsreiche Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs, auch auf Waldlichtungen, in lichten Wäldern und auf Waldschneisen und Waldwegen genutzt. Wesentlich ist ferner ein ausreichendes Angebot an Horsten zur Auswahl, wobei in erster Linie alte Nester der Rabenkrähe im Bereich Deckung bietender Nadelbäume genutzt werden. Entsprechend strukturierte Habitate werden regelmäßig auch in Siedlungsnähe besiedelt. Adulte Vögel sind vorwiegend standorttreu, während Jungvögel meist umherziehen und teils größere Schlafgesellschaften bilden.

**Lokale Population:**

Der Mäusebussard wurde im Zuge der faunistischen Kartierung mehrmals als Nahrungsgast erfasst (6 Nachweise), der Turmfalke konnte im Bereich des Hofbaches im Süden als Nahrungsgast kartiert werden. Nachweise der Waldohreule fehlen, doch ist ein Vorkommen aufgrund der weiten Verbreitung in vergleichbaren Lebensräumen im Naturraum mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Wiederum ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht sinnvoll möglich, sodass hilfsweise auf die Gesamtbestände im Bayerischen Wald, wo die drei Beutegreifer trotz der verhältnismäßig geringen Zahl an nachweisen in der ASK noch verbreitet und zum Teil häufig sind, als Bezugsraum für die lokale Population zurückgegriffen wird. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) und Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
bewertet mit:	
<input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) (MB) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) (TF, WOE) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>
Aufgrund der hohen Störungsanfälligkeit am Brutplatz ist nicht mit trassennahen Bruten innerhalb des Vorbelastungskorridors zu rechnen. Potenzielle Brutplätze aller drei Beutegreifer oder deren engeres Umfeld (Horstschutzzone) liegen damit deutlich abseits der Wirkkorridore. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aller drei subsummierter Arten kann daher bereits vorab ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
Nahrungshabitats aller drei Beutegreifer werden durch die vorhabensbedingten Baumaßnahmen beansprucht oder beeinträchtigt. Die Störungen durch den Baubetrieb wirken sich dabei nicht wesentlich auf die betroffenen Brutpaare aus, da diese Greifvogelarten abseits der Brutplätze einerseits nicht besonders störungsempfindlich sind und andererseits ausreichend vergleichbare Ausweichflächen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung haben. Eine besondere Bedeutung der beanspruchten oder beeinträchtigten Flächen ist infolge der erheblichen Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung im engeren und weiteren Umfeld nicht zu unterstellen, sodass sich keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Brutpaare oder den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
<b>Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.</b>	
Wesentliche Änderungen der bestehenden Kollisionsgefährdung sind nicht zu erwarten. Auch sind keine zusätzlichen Lockwirkungen in den Straßenraum zu unterstellen, da nicht davon ausgegangen werden muss, dass zukünftig das Nahrungsangebot in Straßennähe günstiger sein wird. Weder ist mit mehr anfallendem Aas, noch mit höheren Zahlen oder besserer Erreichbarkeit von Kleinsäugern im Böschungsbereich zu rechnen. Somit ist insgesamt keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese drei Beutegreifer zu vermelden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: 3 *</b>
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status im UG: potenzieller Nahrungsgast</b>		
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Der Uhu besiedelt in erster Linie strukturreiche Großlandschaften, die eine Gliederung mit Wäldern, (extensiven) Offenland, Gewässern und Felsbiotopen aufweisen. Letztere sind ein unerlässliches Habitatelement, da sie als Brutplatz benötigt werden. Unerheblich ist es dabei, ob es sich um natürliche Felspartien oder Felsen mit Nischen und Höhlen in Abbaustellen oder in Einzelfällen sogar um Gebäude oder Ruinen (z. B. Burgen) handelt. Bevorzugt werden gewässerreiche Landschaften, besonders mildere und nahrungsreiche Tallandschaften, wo meist an langsam fließenden Bächen und Flüssen (Wasservogel, Bisam, Ratten) und in offenen Wiesengelände mit Heckenstreifen (Igel, Mäuse, Hasen) gejagt wird.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Ein Nachweis aus dem UG und dessen weiteres Umfeld liegt nicht vor. Da die Art jedoch zur Jagd sehr große Streifgebiete nutzt, wobei strukturreiche Offenlandschaften und Gewässernähe bevorzugt werden, scheint eine Nutzung des UG als Jagdgebiet nicht ausgeschlossen. Eine Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht sinnvoll möglich. Die Lokalpopulation wird daher hilfsweise mit dem Gesamtbestand in Ostbayern gleichgesetzt. Hier wurden in den letzten Jahrzehnten ehemalige Habitate wieder besiedelt. Die Bestände im Bayerischen Wald sind jedoch vermutlich noch immer auf Zuwanderung aus Nordostbayern angewiesen. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird daher bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)                    <input type="checkbox"/> gut (B)                    <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Aufgrund der sehr hohen Störungsanfälligkeit am Brutplatz ist nicht mit trassennahen Bruten innerhalb des Vorbelastungskorridors zu rechnen. Potenzielle Brutplätze des Uhus oder deren engeres Umfeld (Horstschutzzone) liegen daher mit Sicherheit abseits der Wirkkorridore. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann daher bereits vorab ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>                    <input type="checkbox"/> ja                    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Vorhabensbedingt kommt es zur direkten Beanspruchung und zur Beeinträchtigung von Jagdhabitaten des Nachtgreifvogels mit großem Raumanspruch. Die Großeule ist am Brutplatz störungsanfällig, zudem aber auch im Jagdgebiet lärm- und störungsempfindlich, sodass bereits von einer starken Vorbelastung der betroffenen potenziellen Habitatflächen im Nahbereich der stark befahrenen Bundesstraße ausgegangen werden muss. Somit sind zwar wenigstens in Teilabschnitten Flächen betroffen, die sich als Jagdhabitat aufgrund</p>		

**Uhu (*Bubo bubo*)**

**Europäische Vogelart** nach VS-RL

ihrer strukturellen Ausstattung besonders eignen könnten, für die jedoch bei Berücksichtigung der Vorbelastungen keine besondere Bedeutung zu unterstellen ist. Da im Vergleich zum gesamten genutzten Raum nur minimale Flächen beansprucht oder zusätzlich bzw. temporär beeinträchtigt werden und im engeren Umfeld eine Vielzahl weiterer günstiger Jagdhabitats zur Verfügung stehen, können diese minimalen Zusatzbeeinträchtigungen problemlos kompensiert werden. Somit ist nicht zu erwarten, dass sich die vorhabensbedingten Belastungen negativ auf das lokale Vorkommen oder in der Folge erheblich störend auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.

Kollisionen mit Fahrzeugen sind trotz der Störungsanfälligkeit der Art eine regelmäßig auftretende Todesursache beim Uhu. Für das lokale Vorkommen ist bereits ein betriebsbedingtes Risiko durch die bestehende Bundesstraße zu vermelden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb an dieser Stelle nicht erfolgen.

## 6 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potenziell betroffen. Aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumansprüche der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können Vorkommen im UG ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und somit die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Infolge der Situierung des Vorhabens im erheblich durch die Anlage und den Betrieb der Bundesstraße 85 vorbelasteten Bereich konnte bereits vorab für eine Vielzahl von Arten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL die Erfüllung von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für zahlreiche weitere potenziell im UG zu erwartende bzw. nicht gänzlich auszuschließende Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und potenziell oder nachweislich betroffene europäische Vogelarten wurden die Erfüllung von Störungs- und Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Annahme eines „worst-case-Szenarios“ geprüft. Wesentlich für die Beurteilung der Erfüllung von Schädigungsverböten, aber auch für die Wahrung der (potenziell) vorhandenen Vorkommen in ihrer derzeitigen Güte und Bedeutung ist die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen.

Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die meisten Arten aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Flächenbeanspruchung ausschließlich im vorbelasteten Bereich bereits vorab ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung bleibt für alle vom Vorhaben betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL und alle Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL, trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt. Wesentlich ~~sind hierfür die zeitliche Steuerung von Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen (V1) sowie~~ ist der Schutz angrenzender, zu erhaltender Gehölzstrukturen (V2). Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich. ~~Direkte Individuenverluste können durch die abgeleiteten Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden.~~

Für Verluste an Nahrungshabitateflächen und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichhabitate in räumlicher Nähe zur Verfügung, sodass keine wesentlichen, negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind. Baubedingte (Schad-) Stoffeinträge in den als Nahrungshabitat genutzten Hofbach werden durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung vermieden (V3).

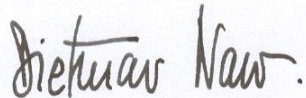
Das Tötungsverbot konnte für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Hierfür sind die zeitliche Steuerung von Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen (V1), spezielle Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse (V4), ~~und~~ die Vermeidung einer längeren Zwischenlagerung von Gesteinsmaterial im Nahbereich des „Pfahl“ (V6), sowie das Errichten des Wildschutzzaun bzw. Luchszaun zur Vermeidung von Kollisionen (V7) maßgeblich. **Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+080 bis 1+280**

und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+000 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar (V9).

In der Gesamtbetrachtung werden somit weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL, noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marzling, ~~April 2014~~ Dezember 2017



Dietmar Narr  
Landschaftsarchitekt BDLA

## **7 Quellenverzeichnis**

Siehe Unterlage 12.1, Kap. 9

## 8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### 8.1 Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben **eingeführten Vorgaben (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI, 01/2013 vom 19.01.15)** und der im Anhang 3 des Schreibens der Obersten Baubehörde am Bayer. StMI, vom 12.02.2013 **eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens** veröffentlichten Artentabellen<sup>4</sup>.

#### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

##### 1. Schritt: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt  
**X =** innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)  
**0 =** außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlichen **Lebensraum/ Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraum**grobfiler**“ z. B. Moore, Wälder, Gewässer).  
**X =** vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)  
**0 =** nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art  
**X =** gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0 =** projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

##### Schritt 2: Bestandsaufnahme

---

<sup>4</sup> MS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05: „Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 wird hiermit aufgehoben. Die damit eingeführten Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden durch die anliegenden Hinweise in der Fassung mit Stand 01/2015 (die dortigen Anlagen 2 und 3 bleiben unverändert in der Fassung mit Stand 01/2013 bestehen) ersetzt“.

Inzwischen erfolgte Änderungen im RL-Status und/oder der systematischen Zuordnung wurden übernommen und eingearbeitet



**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
**X** = ja  
**0** = nein  
- = keine Bestandserfassung durchgeführt

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich  
**X** = ja  
**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

#### Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere (außer Tagfalter und Vögel):** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

**für Tagfalter:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016)<sup>5</sup>

**für Vögel:** BAYERISCHES Landesamt für Umwelt (2016)

Kategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet
n.b.	nicht bewertet

<sup>5</sup> [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm)

**für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)**

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere (außer Vögel):** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

**für Vögel:** GRÜNEBERG ET AL. (2015)

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** Bundesamt für Naturschutz (2011)

**für die übrigen wirbellosen Tiere (außer Libellen):** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Libellen:** OTT ET AL. (2015)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**8.2 Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL**

**Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	X	X	X	X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	X	X	Braunes Langohr <sup>♦</sup>	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x
X	X	X	X	X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X	X	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	x
X	X	X	X	X	Graues Langohr <sup>♦</sup>	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
X	X	X	X	X	Große Bartfledermaus <sup>♦♦</sup>	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x

<sup>♦</sup> Artenpaar *Plecotus auritus*/ *Plecotus austriacus* nachgewiesen

<sup>♦♦</sup> Artenpaar *Myotis mystacinus*/ *Myotis brandtii* nachgewiesen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	X	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	X	X	X	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X	X	X	Kleine Bartfledermaus**	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	X	X	X	X	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	X	X	X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
X	X	X	X	X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
X	X	X	X	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	x
X	X	X	X	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	X	X	X	Zweifarbige Fledermaus***	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	x
X	X	X	X	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	X	X	X		Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	X	X	ASK		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	X	X	-	X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	x
X	X	X	-	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

#### Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

#### Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	------------------------	---	---	---

\*\*\* Nachweis Gruppe Nyctaloide = Gattung Nyctalus, Eptesicus und Vespertilio

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	X	X	-	X	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
0					Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwas- serfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
0					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

#### Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

#### Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G*	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	4 2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	4 3	x
X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2 3	x
X	0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (O. <i>serpentinus</i> )	2	2*	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. brau- eri)	2	2 1	x

#### Käfer

0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkä- fer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

#### Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedipus</i>	01	1	x
0					Kleiner Maivogel, Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Thymian-Ameisenbläuling	<del>Glaucopsyche</del> Phengaris arion ( <del>Maculinea arion</del> )	32	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<del>Glaucopsyche</del> Phengaris nau-sithous ( <del>Maculinea nausithous</del> )	3V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<del>Glaucopsyche</del> Phengaris telei-us ( <del>Maculinea teleius</del> )	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfal-ter	Lycaena helle	42	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

#### Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	-	x

#### Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschne-cke	Theodoxus transversalis	1	1	x

#### Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<del>Apium</del> Helosciadium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x

### 8.3 Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	<del>R</del> *	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	<del>2</del> R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	<del>X</del> 1	R	-
X	X	0	X		Amsel*	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
X	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	<del>±</del> R	*	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	<del>ψ</del> *	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	<del>3</del> 2	<del>ψ</del> 3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	<del>3</del> V	*	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	<del>2</del> R	*	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	<del>2</del> 1	x
X	X	0	-	X	Blässhuhn*	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	<del>ψ</del> *	<del>ψ</del> *	x
X	X	0	X		Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	<del>3</del> 2	<del>ψ</del> 3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	<del>4</del> 0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	<del>2</del> 1	<del>3</del> 2	-
X	X	0	X		Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	X		Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
0					Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	-	X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	±V	*	-
X	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2*	2*	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	23	∇*	x
X	X	0	X		Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	∇3	*	x
X	X	0	X		Elster*	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	X	0	X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	±V	∇3	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2R	R	x
X	X	0	-	X	Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	21	3	x
X	X	0	X		Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	43	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2*	2V	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	±V	-
X	X	0	X		Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	±3	*	-
X	X	0	X		Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0	X		Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	∇*	±V	-
0					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3V	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	0	X		Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	*	±V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	∇*	*	x
X	X	X	-	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	∇3	3	x



V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	∇3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Haubenmeise*	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	X	0	X		Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	∇	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	42	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	∇*	*	-
X	0				Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	*nb	*nb	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*nb	*nb	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	21	*	x
X	X	0	X		Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
0					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	0	-	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	∇3	*	-
X	X	0	X		Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	*	*	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3*	*	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	*	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	∇1	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	23	3	-
X	X	X	-	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	31	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	∇3	*	-
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	∇3	∇3	-
X	X	0	X		Misteldrossel	<i>Turdus miscivorus</i>	*	*	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	*	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	∇*	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	4R	42	x
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	±V	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	21	3	x
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	4R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	∇3	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	∇*	*	x
X	X	X	-	X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	32	2	-
X	X	0	-	X	Reiherente*	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	∇*	*	-
X	X	0	X		Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrhammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	23	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3*	*	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3*	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	±nb	*	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2V	± V	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	∇3	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	∇*	*	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2*	*	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	4*	∇*	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3V	*	-
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	23	*	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	0	X		Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	42	*	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3V	∇*	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2R	*	-
0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3*	*	x
X	X	X	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	∇*	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3*	*	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*R	*	x
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*nb	*	x
X	X	0	X		Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	X	0	X		Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*3	x
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	∇*	*	x
X	X	0	X		Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2R	2R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0R	0R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	43	23	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	*1	42	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	∇V	*	-
X	X	0	X		Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Straßentaube*	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2R	*	-
X	X	0	X		Sumpfmeise*	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Tannenhäher*	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	X	0	X		Tannenmeise*	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	∇*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	∇V	*3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	43	x
X	X	0	X		Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	∇2	32	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	∇V	x
X	X	X	-	X	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3*	*	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	∇3	∇V	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	42	2	x
X	X	0	X		Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	-	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	X	0	X		Waldlaubsänger*	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*2	*	-
X	X	X	-	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	ψ*	*	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	ψ*	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2R	*	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3*	*	x
X	X	X	X		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	23	V	-
X	X	0	-	X	Weidenmeise*	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	23	2	x
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3*	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	31	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3V	ψ3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	23	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	ψ1	ψ2	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3*	*	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	4R	2	x
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	4R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	ψ*	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	42	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0R	-R	x
X	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	*V	x
X	0				Zwergtaucher*	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

\* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt